



Bundesministerium
der Finanzen



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



„Förderfibel Energie“: Interkommunale Zusammenarbeit in der Energiewende

Förderprogramme im Bereich der Energiewende in Deutschland

Dezember 2025

/ Für die öffentliche Hand von morgen /

Agenda

- 1. Einleitung**
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder

Förderfibel – Zielgruppe

Die Förderfibel begleitet Sie als kommunale Fördermittelnehmende.

Die öffentlichen Mittel sind knapp bemessen. Die Förderfibel soll Sie als kommunale Fördermittelnehmende dabei unterstützen, sich schnell und umfassend über bestehende Förderprogramme von Ländern, Bund und der Europäischen Union zu informieren.



Ein kompakter Überblick für Kommunen

Um die sozialen und ökonomischen Folgen der **Corona-Pandemie** abzufedern, hat die **Europäische Union** (EU) das Aufbauinstrument [Next Generation EU](#) aufgelegt – mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro das größte **Hilfsprogramm** ihrer Geschichte. Der Bundesrepublik **Deutschland** stehen daraus rund **25 Milliarden Euro** für konkrete Maßnahmen zur Verfügung. Diese haben die Erholung der Wirtschaft und die Stärkung der Gesellschaft im Blick.

Die Verwendung dieser Mittel ist im Detail im [Deutschen Aufbau- und Resilienzplan \(DARP\)](#) geregelt. Eingesetzt werden die DARP-Mittel beispielsweise auch für den **Abbau** sogenannter **Investitionshemmnisse** auf kommunaler Ebene. Die **PD ist vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragt**, zahlreiche dieser kommunalen Vorhaben zu begleiten, damit die vorhandenen **Fördermittel** zielgerichtet eingesetzt werden können.

Kurzinformation zum „Deutschen Aufbau- und Resilienzplan“ (DARP)

Der DARP entspringt den Impulsen eines temporären europäischen Aufbauprogramms in Folge der Corona-Pandemie.

Kurzinfo zum DARP

Next Generation EU (NGEU)

„Next Generation EU“ (NGEU) ist ein **zeitlich befristeter** Aufbauplan und ein **Konjunkturpaket** der Europäischen Union (EU).

NGEU soll dazu dienen, die Mitgliedsstaaten der EU dabei zu unterstützen, die **wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen** und Europa insgesamt **grüner, digitaler und krisenfester** zu machen.

Budget: 750 Milliarden Euro



Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das **zentrale Instrument** von NGEU, um die darin festgeschriebenen Ziele zu erreichen.

Die ARF ist sowohl **zeitlich** als auch in Bezug auf den **Umfang klar begrenzt**. Sie ist ausschließlich auf die Bewältigung der **aktuellen Krise** ausgerichtet.

Um die Mittel der ARF zu erhalten, waren die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, **eigene Aufbau- und Resilienzpläne zu entwickeln**. In Deutschland entstand darauf hin der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP).

Budget: 672,5 Milliarden Euro



Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der **Schwerpunkt** des DARP liegt auf der Bewältigung der beiden großen Herausforderungen des **Klimawandels** und der **Digitalisierung**.

Der DARP besteht aus insgesamt **40 Maßnahmen, sechs Schwerpunktbereichen** und steht im Einklang mit den Zielen der ARF.

Die Umsetzung der DARP-Mittel liegt in Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Budget: 25 Milliarden Euro

Der DARP besteht aus insgesamt sechs Schwerpunktbereichen mit eigenen Zielen – wir sind für den „Schwerpunktbereich 6“ beauftragt worden.

Kurzinfo zum DARP

Schwerpunkt 1

Klimapolitik und Energiewende

- **Dekarbonisierung** und Erhalt der **Biodiversität** ohne Verlust an Lebensqualität
- Reformen und Investitionen im Bereich der **Wasserstofftechnologie**
- Klimafreundliche **Mobilität** und umweltfreundliches **Bauen**

Schwerpunkt 2

Digitalisierung der Wirtschaft
und Infrastruktur

- Datengetriebene **Innovationen fördern** und **digitale Souveränität** stärken
- Grundlagen für eine digitale **Infrastruktur schaffen**
- **Widerstandsfähigkeit** kritischer Infrastruktur stärken

Schwerpunkt 3

Digitalisierung der Bildung

- **Gerechte Bildungschancen** schaffen
- Möglichkeiten und **Potenziale** der Digitalisierung sollen **ausgeschöpft** werden
- **Arbeitsmarkterfolg** aller jungen Menschen fördern

Schwerpunkt 4

Stärkung der sozialen Teilhabe

- Sozialen **Zusammenhalt** und soziale **Teilhabe** stärken
- Folgen der **demografischen Entwicklung** abfedern
- Besonders **vulnerable Bevölkerungsgruppen** unterstützen

Schwerpunkt 5

Stärkung eines pandemie-
resilienten Gesundheitssystems

- **Personelle, digitale und technische Stärkung** des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und Notfallkapazitäten schaffen
- Beschleunigte **Forschung und Entwicklung** von Impfstoffen fördern
- **Bewältigung der Pandemie** unterstützen

Schwerpunkt 6

Moderne Verwaltung und Abbau
von Investitionshemmnissen

- **Moderne, Bürgerinnen- und Bürger-freundliche Verwaltung** schaffen
- Nutzendenfreundliche, rechtssichere **Digitalisierung** fördern
- **Bürokratieabbau** fördern und **Investitionshemmnisse** abbauen

Wir unterstützen bei der Grundlagenarbeit zugunsten moderner Verwaltung und dem Abbau von Investitionshemmnissen auf allen Ebenen.

Kurzinfo zum DARF



Leistungskomponente „Fördermanagement“

- **Top-down-Beratung:** Beratung von Fördermittelgebern zur Optimierung der Ausgestaltung von Förderprogrammen
- **Bottom-up-Beratung:** Beratung von Fördermittelnehmenden und Zuwendungsempfängenden
- Erstellung eines **Förderleitfadens**
- Bis Ende 2026: mindestens 400 bis 600 Beratungen von Fördermittelnehmenden



Leistungskomponente „Schul-IT“

- **Systematische Bestandsaufnahme** und Typisierung von Schulen
- Konzeption und Entwicklung von gezielten **Beratungsangeboten**
- Durchführung und Umsetzung von **Beratungsleistungen**
- **Programmmanagement**
Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation, Stakeholder-Management



Programm- management

- Budget- und Umsetzungs-**Controlling**
- **Zusammenarbeit** und **Kommunikation** zwischen der PD und dem BMF sowie weiteren Stakeholdern
- Entwickeln übergreifender Instrumente
- **Wissensmanagement**
- Koordination Leitfadens Fördermanagement

Förderfibel – Definition und Zielsetzung

Die Förderfibel ist ein unterstützendes Instrument für eine zielgerichtete Recherche von Förderprogrammen.

An wen richtet sich die Förderfibel?

Anwendung



Die Förderfibel ist eine Hilfestellung für Kommunen, um einen ersten Einblick in die Förderkulisse „**Energiewende**“ zu bekommen.

Sie gliedert sich in Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene.

Inhalt



Einblick in den Aufbau der Förderfibel

- Informationen zum Deutschen Aufbau und Resilienzplan (DARP) (s. Folie [5](#) ff.)
- PD-Fördermittelcheck: Methode zur Identifikation geeigneter Programme (s. Folie [16](#) ff.)
- Fördermittelsammlung (s. Folie [28](#) ff.)

Fokus



Der Fokus liegt auf der Förderkulisse „Energiewende“.

Die Übersicht der Förderprogramme enthält im Wesentlichen Förderprogramme zur Umsetzung von investiven Maßnahmen in der Energiewende (Eingrenzung, s. Folie [12](#)).

Darüber hinaus wurden Fördermittel hervorgehoben, die die Interkommunale Zusammenarbeit unterstützen.

Was leistet die Förderfibel?



Was wir Ihnen bieten ...

Die Förderfibel ...

- ... stellt einen Überblick über für die Energiewende relevante Förderprogramme auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dar.
- ... zeigt Förderprogramme zu Energiewendemaßnahmen auf, die zurzeit eine hohe Relevanz¹ für die Kommunen haben.
- ... beleuchtet inhaltliche, formelle und finanzielle Bedingungen der Förderprogramme.

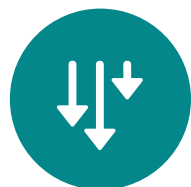
Was Sie hier nicht finden ...

In der Förderfibel ...

- ... wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Dies liegt an der sich stets wandelnden und teilweise volatilen Gestalt der Fördermittellandschaft.
- ... wird keine Garantie der Förderung geboten.
- ... wird nicht der aktuelle Stand der Förderlandschaft dargestellt, sondern nur ein Auszug/Anhaltspunkt für die Kommune mit dem Stand November 2025.

1 Die Auswahl der Programme erfolgte auf Basis der Erfahrungen, die in den DARF-Beratungsprojekten (siehe Slide 4) im Jahr 2025 gemacht wurden.

Was betrachten wir im Rahmen der Förderfibel?



In Scope



Erneuerbare Energien



Energieeffizienz und Energiesparen



Wärmeversorgung (inkl. Wärmenetze)



Sektorkopplung



Out of Scope



Mobilität/Ladeinfrastruktur



Klimaanpassung



Kreislaufwirtschaft/Abfall



Naturschutz (z. B. Biotopförderung)

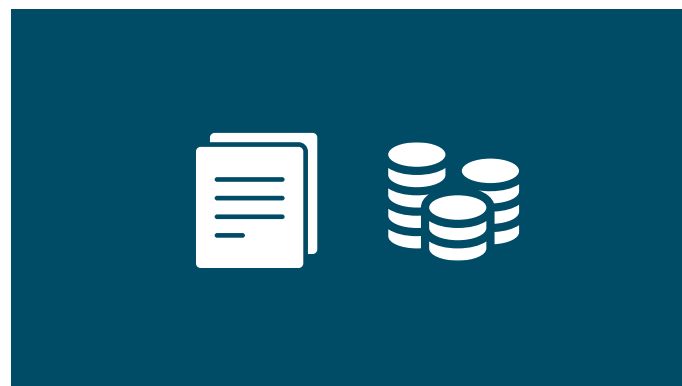


Industrie-/Innovationsförderung

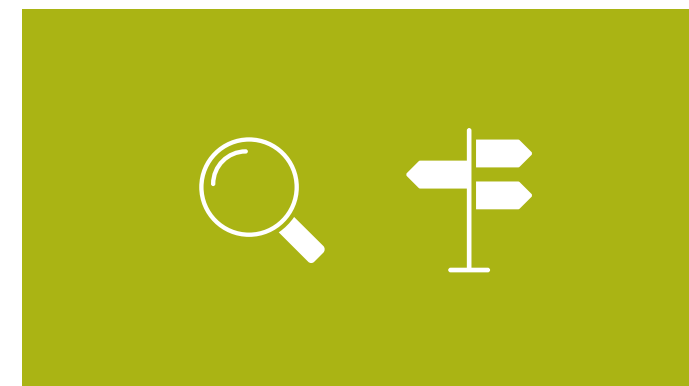
Mit Hilfe von Förderprogrammen soll die Umsetzung der Energiewende vorangetrieben werden.



**Investitions- und Handlungsbedarf,
für Maßnahmen in der
Energiewende**



**Förderprogramme
als mögliche Investitions-
und Realisierungshilfe**



Förderfibel als Wegweiser
zur Recherche passgenauer
Förderprogramme auf den
föderalen Ebenen EU, Bund
und Land

Interkommunale Zusammenarbeit steigert die Wirkung lokalen Handelns.



 Förderprogramme, die die **interkommunale Zusammenarbeit fördern**, enthalten das oben abgebildete Icon.

In der Förderfibel werden insbesondere **Programme** hervorgehoben, die **die interkommunale Zusammenarbeit stärken**. Sie zielen darauf ab, dauerhafte **Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen** zwischen mehreren Kommunen aufzubauen. Gefördert werden unter anderem Maßnahmen wie:

- die Moderation und Koordination gemeinsamer Abstimmungsprozesse,
- die Entwicklung gemeinsamer Strategien sowie der Aufbau von Entscheidungs- und Steuerungsgremien,
- die systematische Vernetzung von Verwaltungen, Fachbereichen und relevanten Akteuren.

Damit schaffen diese Programme die strukturellen Voraussetzungen für die Planung und Umsetzung nachhaltiger, gemeindeübergreifender Investitionsprojekte.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise beim Lesen der Förderfibel.



Förderprogramme auf EU- und Landesebene

Einige der Förderprogramme sind auf **EU-Ebene verankert** und werden auf **Landesebene konkretisiert und umgesetzt**. Die Programme auf Landesebene sind nicht vollständig abgebildet. Bitte informieren Sie sich, ob gegebenenfalls EU-Programme in ihrem Land ebenfalls umgesetzt werden.



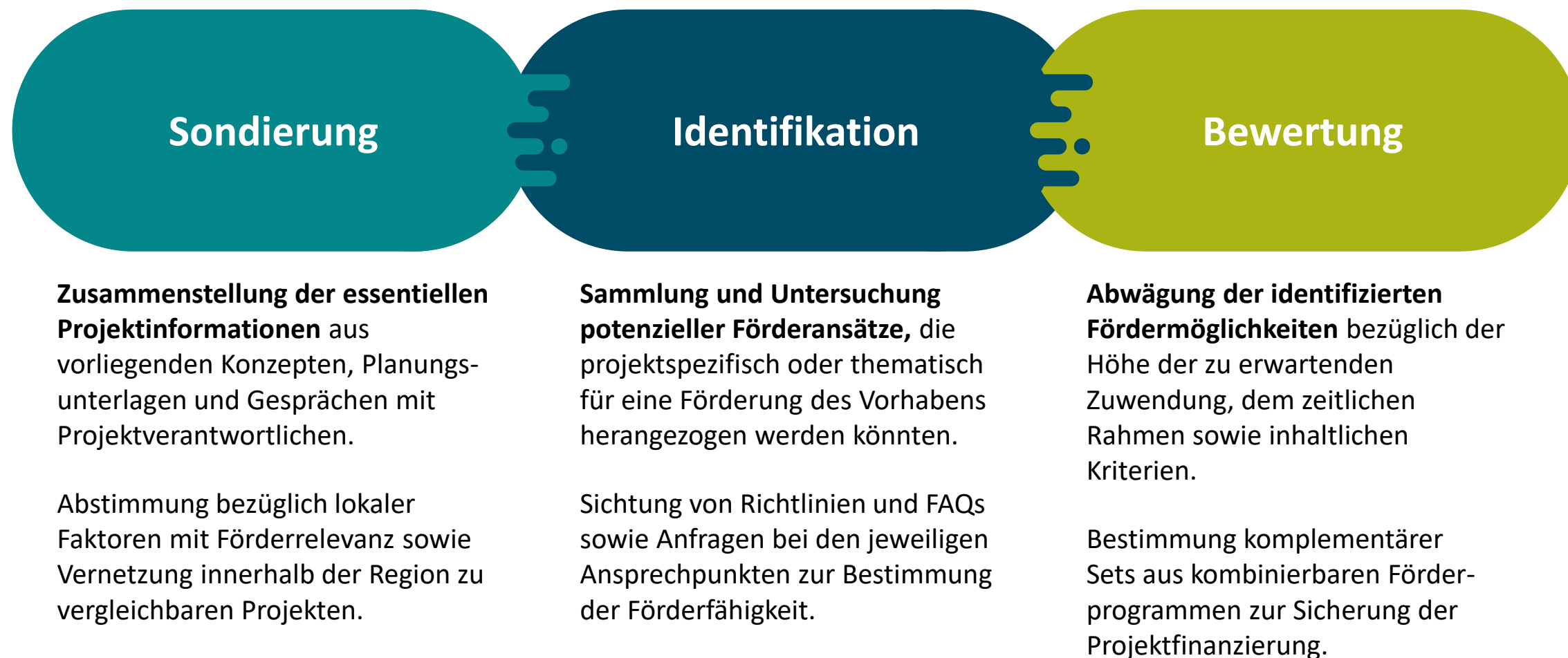
Übergreifende Steckbriefe einzelner Förderprogramme

Bei einigen Förderprogrammen gibt es sowohl **übergreifende Steckbriefe**, als auch **Einzelsteckbriefe** zu bestimmten Schwerpunkten innerhalb des Programms. Diese sind im Rahmen der Förderberatung erstellt worden und liegen deshalb nicht für alle Einzelmaßnahmen vor. Schwerpunkte, für die Einzelsteckbriefe erstellt wurden, haben diese Markierung.

Fördermittelrecherche leicht gemacht

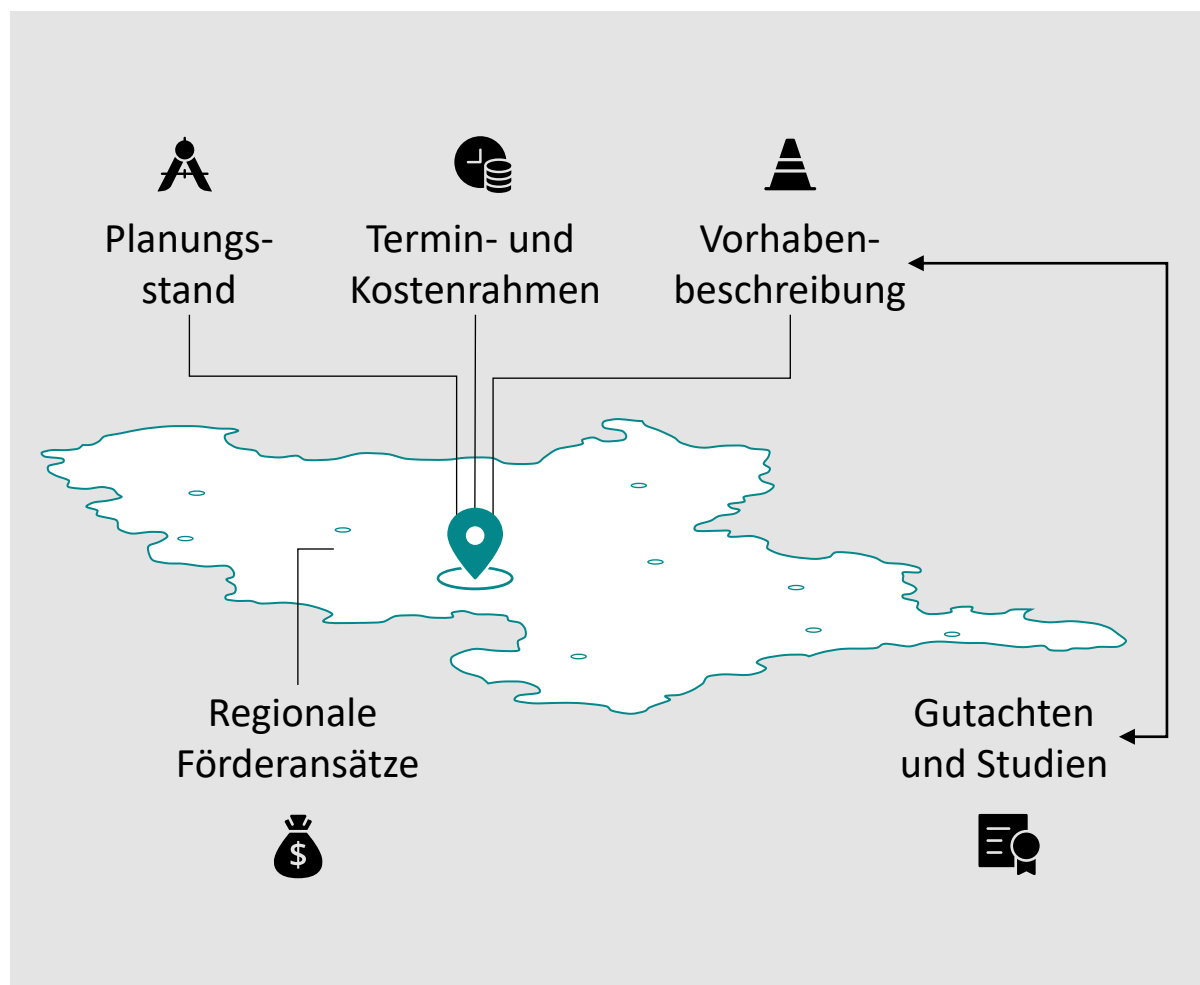
Eine projektspezifische Analyse der Förderlandschaft folgt drei Schritten, für eine möglichst vollständige, passgenaue Empfehlung.

Phasen eines „Fördermittelchecks“ im Rahmen der PD-Methode



Über die Sondierung werden die Grundlagen für die Recherche geschaffen.

Untersuchung des zugrundeliegenden Projektes auf förderrelevante Elemente



1

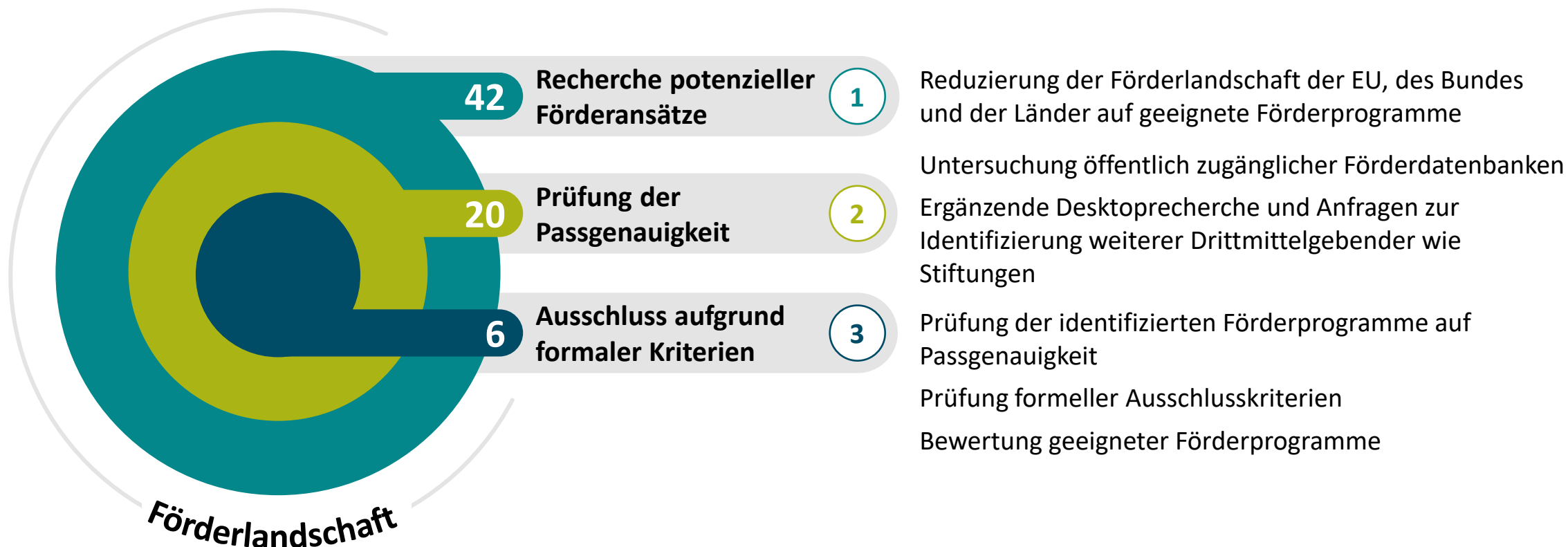
Informationen, die im weiteren Rechercheverfahren von zentraler Bedeutung sind, werden zusammengetragen, um die Betrachtung der Fördermittellandschaft nachhaltig und zielführend durchzuführen. Hierzu zählen eine Typisierung der Bauherrinnen und -herren, der Nutzenden sowie der Trägerschaft des zu fördernden Vorhabens.

2

Essentielle Eckdaten beziehen sich auf Prognosen und Planungen zum Projektzeitraum und dem Investitionsvolumen, die für das Projekt vorgesehen sind. Darüber hinaus sollten vorliegende Konzepte und Planungsunterlagen sowie Erkenntnisse aus Bedarfsanalysen, Partizipationsverfahren und Akteursbeteiligungen ausgewertet werden.

Stufenweise Betrachtung und methodische Reduzierung auf projektspezifisch relevante Förderprogramme.¹

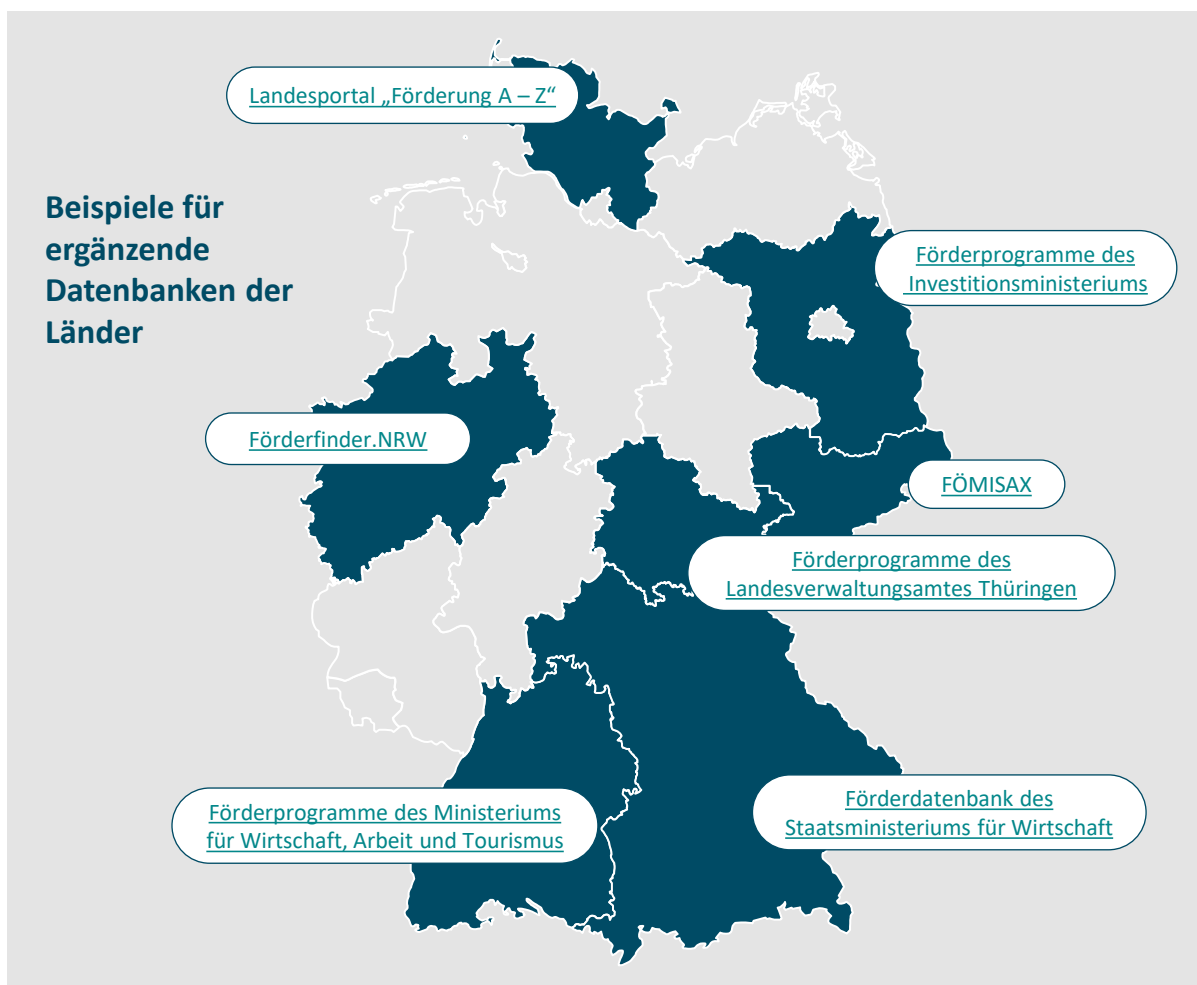
Wie sich die Auswahl der Förderprogramme sinnvoll reduzieren lässt



¹ Beispielhafte Aufschlüsselung recherchierter, identifizierter und als geeignet bewerteter Förderprogramme.

Bislang gibt es keine einheitliche Förderdatenbank für alle föderalen Ebenen.

Datenbanken der verschiedenen föderalen Ebenen und Einheiten als zentrales Tool



Sowohl auf Bundesebene als auch innerhalb der einzelnen Länder werden öffentlich zugängliche Förderdatenbanken durch Ministerien und verschiedene Institutionen bereitgestellt.

Während eine initiale Recherche über die „[Förderdatenbank](#)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) einen überwiegenden Teil der geeigneten Förderansätze wiedergeben sollte, sind Programme über individuelle Portale der Länder zu identifizieren.

Empfehlenswerte Anlaufstellen für die Fördermittelrecherche.

Datenbanken der verschiedenen föderalen Ebenen und Einheiten als zentrales Tool

Allgemein

- > [Förderdatenbank](#)
- > [KfW-Produktfinder](#)
- > Übersicht der aktuellen Förderprogramme auf den Seiten der Projektträger (z. B. ZUG, BALM, Jülich etc.)

EU-Ebene

- > [Übersichtsseite zu EU-Förderprogrammen](#)
der Europäischen Kommission
- > [EU-Kommunal-Kompass](#)

Bundesebene

- > Programmübersichten auf den Webseiten der Bundesministerien

Landesebene

- > Programme auf Landesebene sind über individuelle Portale der Länder zu identifizieren.

Mittels gezielter Verschlagwortung kann die Förderlandschaft vollständig betrachtet werden.

Umfassende Recherche zu Projektelementen statt zu einem Gesamtprojekt

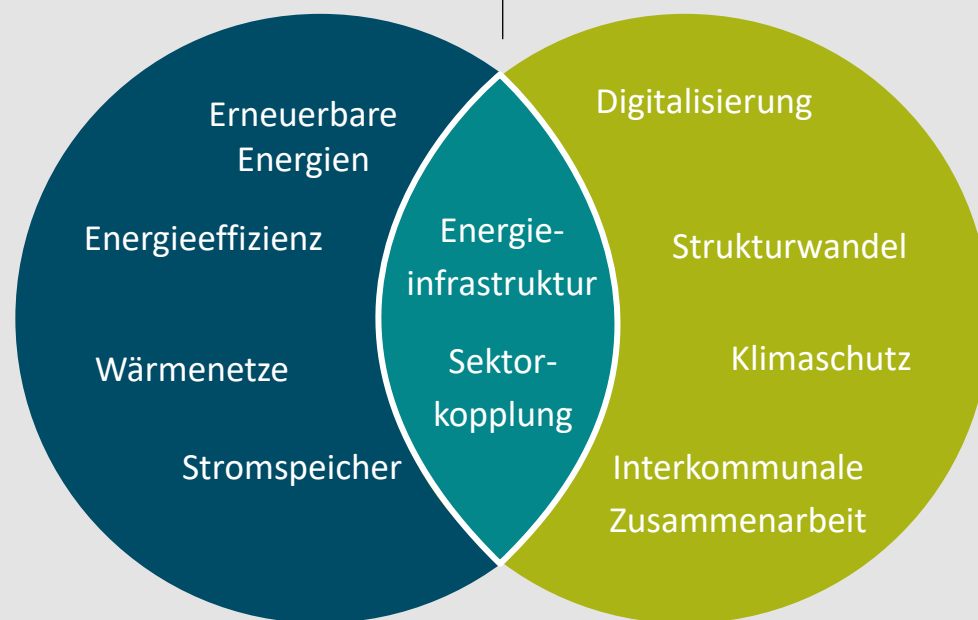


Projektspezifisch

Gezielte Abfrage von spezifischen Projektaufufen, die auf die Umsetzung des investiven Einzelvorhabens einzahlen

Themenoffen

Allgemeine Betrachtung von Förderprogrammen in Themenfeldern, die mit dem Einzelvorhaben verknüpft sind



Bei der Identifikation von Förderprogrammen zeigt es sich sinnvoll, nicht nur projektspezifische Bausteine des Vorhabens zu untersuchen, sondern auch eine themenoffene Betrachtung des Gesamtprojektes sowie des Vorhabenumfeldes in die Recherche mit einzubeziehen.

Die Erkenntnisse aus der Sondierungsphase sollten daher sowohl in eine **projektspezifische** sowie eine **themenoffene Verschlagwortung** überführt werden, die zur Bedienung der öffentlich zugänglichen Förderdatenbanken herangezogen werden.

Die Verwendung von **Synonymen**, insbesondere zu zentralen Elementen der Fördermittelrecherche des Vorhabens, erhöht zusätzlich die Chance, die relevanten Teile der Förderlandschaft vollständig zu erfassen.

Über eine gezielte Anwendung von Suchfiltern können potenzielle Programme eingegrenzt werden.

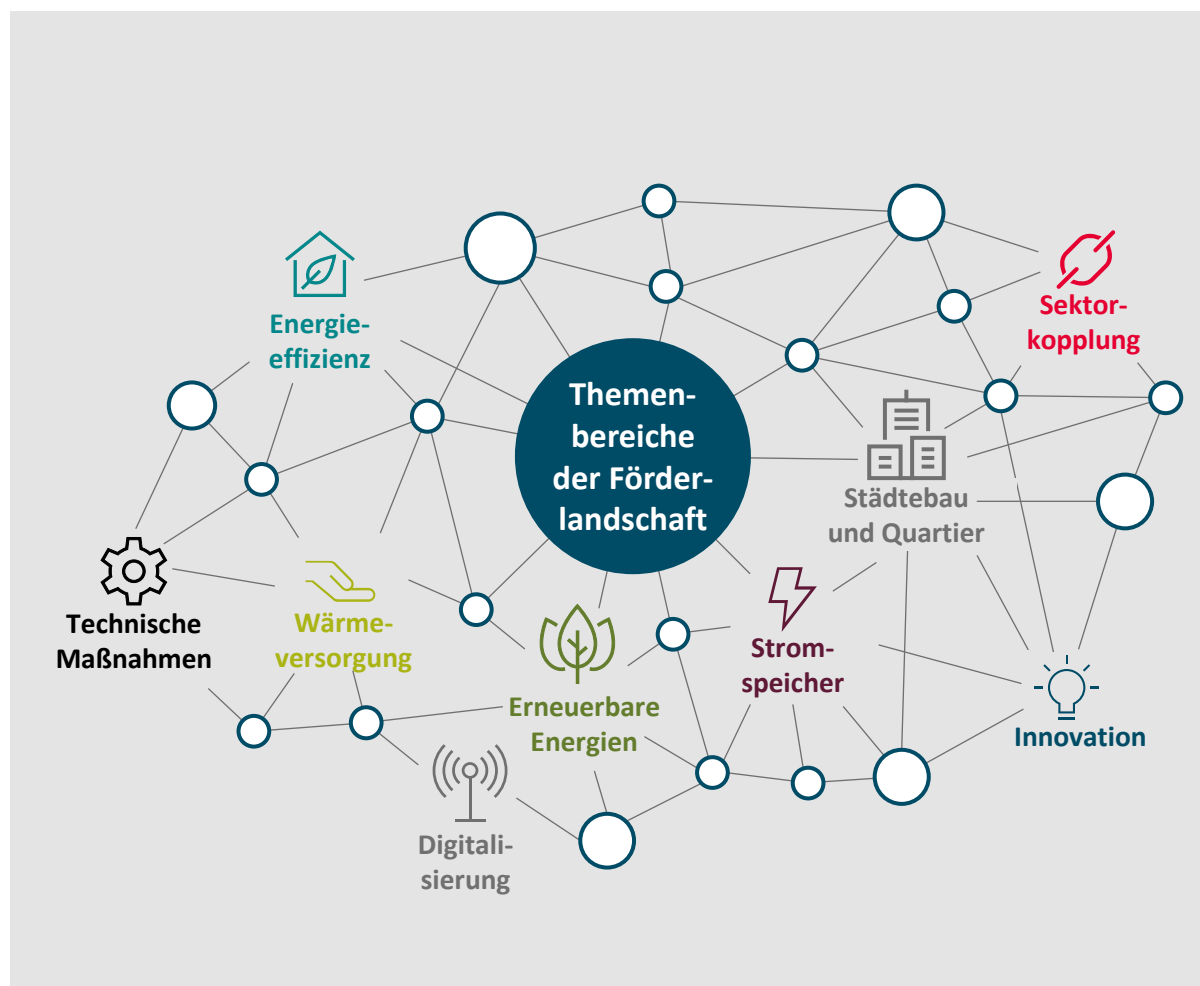
Clustern von Themenfeldern und Elementen mit Bezug zum Projekt



Die **Begrenzung** einer Recherche auf das jeweils zutreffende Land und die förderberechtigte Stelle ist essentiell, um erste Programme von der Recherche auszuschließen, die bereits aus formellen Gründen keine Förderung des Projektes zulassen.

Ergänzend bieten verschiedene Förderdatenbanken die Möglichkeit, über Filter eine **gezielte Suche innerhalb bestimmter Themengebiete** durchzuführen und auf diesem Weg eine frühzeitige Einordnung der infrage kommenden Programme vorzunehmen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Einschränkung die Wahrscheinlichkeit blinder Flecken in der Recherche deutlich erhöht und eher als zusätzliches Vorgehen zur themenoffenen Suche angewendet werden sollte.



Untersuchung bestimmter Marker zur Eingrenzung der Förderlandschaft

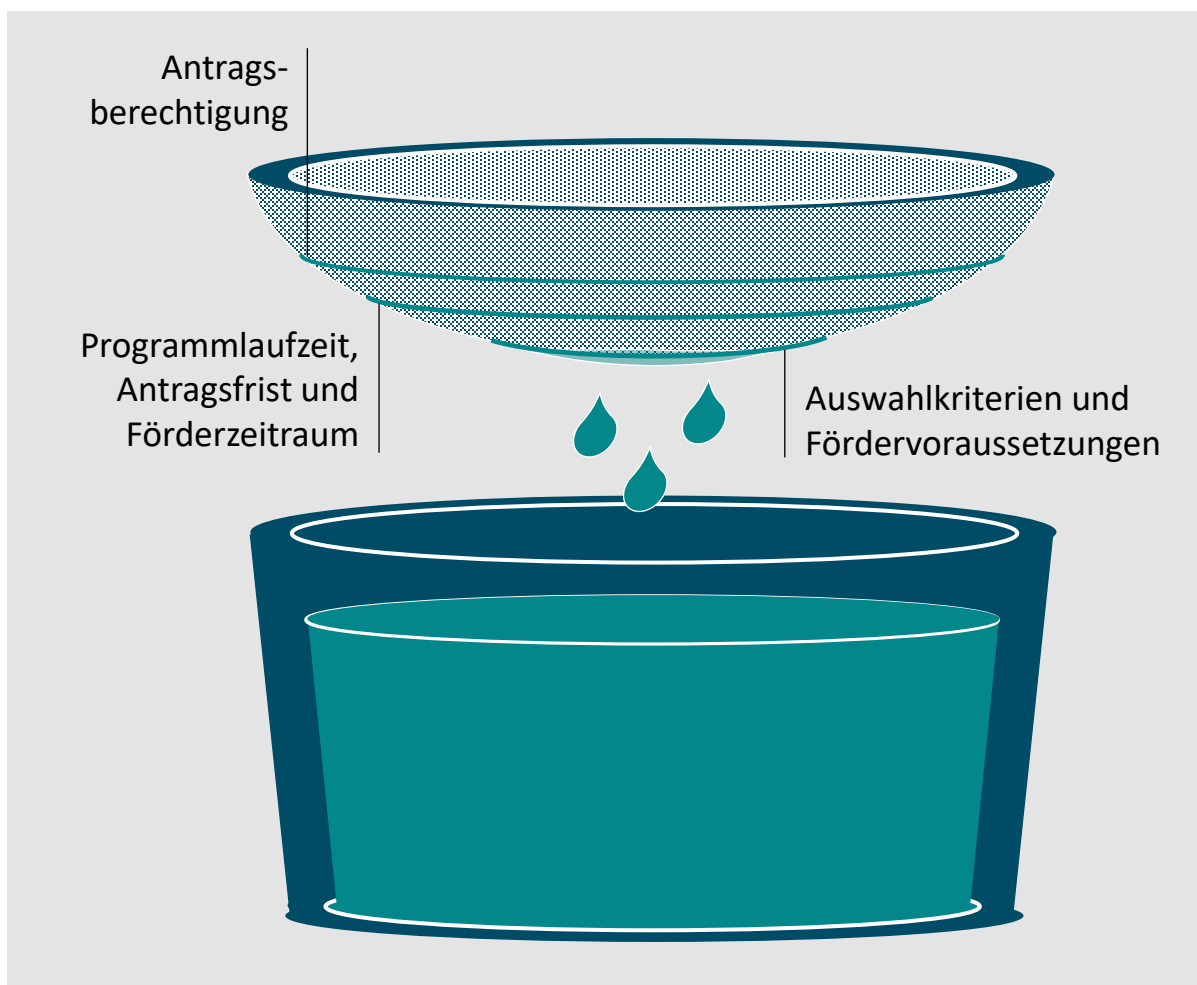
Gezielte Untersuchung formaler Einschränkungen für einen initialen Ausschluss von Programmen



Ein besonderes Augenmerk gilt der formellen **Antragsberechtigung** der jeweiligen Institution, insbesondere bei kommunalen Unternehmen, die in Teilen in eine Grauzone zwischen Gewerbe und Kommune fallen könnten.

Programmlaufzeit, etwaige **Antragsfristen** und **Förderzeiträume** sind von vornherein mit der prognostizierten Zeitschiene des Projektes abzugleichen, um einen förderschädlichen Vorhabenbeginn oder eine Überschreitung der Förderhöchstdauer zu vermeiden.

Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen sind auf Konflikte mit festen Gegebenheiten innerhalb des Projektkontextes sowie auf den Bedarf an zu erbringenden Vorleistungen oder Anpassungen am zu fördernden Vorhaben zu prüfen.



Identifikation anwendbarer Programme über Untersuchung bestimmter Marker

Untersuchung inhaltlicher Einschränkungen und Formulierungen in den Richtlinien für Abwägung von Programmen

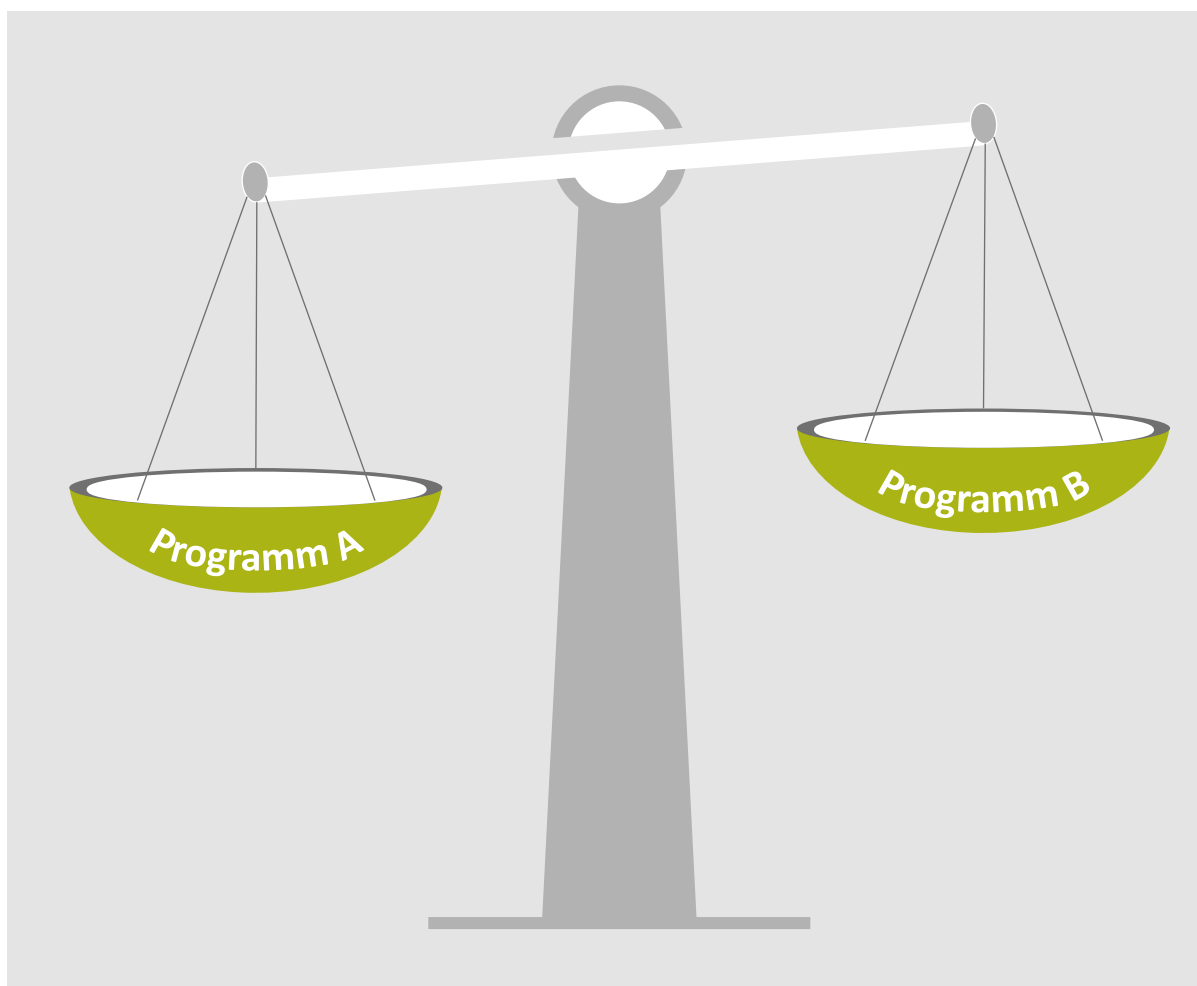


Der **Fördergegenstand** ist im Wortlaut der Richtlinie mit der zu fördernden (Teil-)Maßnahme abzugleichen. Potenzielle Konflikte sind mit dem programmspezifischen Ansprechpunkt zu klären. Sowohl die **Förderquote** als auch die maximale **Förderhöhe** sind zu verifizieren und mit dem Umfang an benötigten Drittmitteln zu vergleichen, um eine in der Theorie gesicherte Finanzierung zu erreichen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass eine Förderung angesichts programmspezifischer und haushalts-politischer Faktoren niedriger ausfallen kann. Die **Kumulierbarkeit/Kombinierbarkeit** von Förderprogrammen mit weiteren Drittmitteln ist angesichts des Bedarfes an Mitteln aus verschiedenen Programmen zu prüfen. Eine Abstimmung mit den programmspezifischen Ansprechpunkten ist anzuraten.



Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände

Abschließende Bewertung anhand direkter Vergleiche zwischen Förderprogrammen



Mit dem vorläufigen Abschluss der Identifikation liegt eine **Auswahl geeigneter Programme** vor, die einen möglichst **umfassenden Blick** auf eine volatile Förderlandschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung bietet.

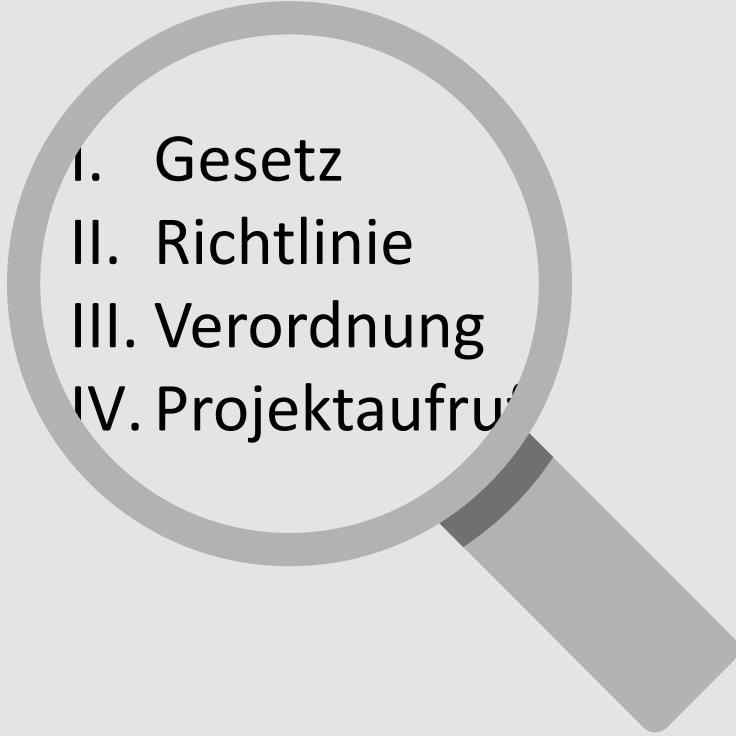
Voraussichtlich werden für einzelne Fördergegenstände **mehrere Förderansätze** zur Verfügung stehen, die es im Rahmen der Bewertung zu vergleichen gilt. Dabei ist zu beachten, dass ein **Gesamtpaket mit** untereinander **kumulierbaren Programmen** entstehen kann.

Neben der Betrachtung der Förderhöhe sind etwaige zu erbringende Vorleistungen und **einzuhaltende Fördervoraussetzungen** zu beachten, die sich als zusätzlicher Aufwand in der Antragstellung niederschlagen könnten.

Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände

Notwendigkeit einer Kombinier- und Kumulierbarkeit von identifizierten Programmgruppen



- 
- I. Gesetz
 - II. Richtlinie
 - III. Verordnung
 - IV. Projektauftrag



Gleichzeitig werden bestimmte (Teil-)Maßnahmen nur über ein Programm gefördert werden können. Die **Kombinierbarkeit mit anderen Förderansätzen** ist auch hier zu **berücksichtigen**. In jedem Fall ist der **Mehrwert einer Förderung** gegenüber einem **potenziellen Mehraufwand abzuwägen**.

Für einzelne Maßnahmen werden keine Programme zur Zuschussförderung identifiziert werden können. Insbesondere bei **dringend notwendigen Maßnahmen**, die **ohne eine Förderung** nicht umsetzbar sind, lohnt es sich, auf die **zuständigen Ministerien und entsprechenden politischen Vertreterinnen und Vertreter** zuzugehen, um vermeintliche **Lücken in der Förderlandschaft** aufzuzeigen.

Agenda

1. Einleitung
- 2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)**
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder

L'Instrument Financier pour l'Environnement (LIFE)

LIFE-Programm



Kurzbeschreibung

LIFE-Projekte sollen zur Umsetzung und Aktualisierung der europäischen Umweltpolitik sowie der entsprechenden Gesetzgebung beitragen. Ziel ist es, umweltfreundliche, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Best Practices zu etablieren.

Förderfähige Maßnahmen

- Klimaschutz, u. a.
 - Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zur emissionsfreien Mobilität im Straßenverkehr
 - Dekarbonisierung anderer Verkehrsträger, Förderung der Intermodalität und Verlagerung auf andere Verkehrsträger
 - Steigerung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz
- Klimafolgenanpassung, u. a.
 - Einsatz modernster Instrumente zur Bewertung von Klimarisiken oder Auswahl kosteneffizienter Anpassungsmaßnahmen
 - Entwicklung und Umsetzung von naturbasierten Lösungen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, die in einem EU-Staat oder einem assoziierten Staat ansässig sind.

Besondere Bedingungen

- Je nach Förderaufruf werden einstufige und zweistufige Ausschreibungsverfahren genutzt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit Mitteln aus anderen EU-Förderprogrammen.

Antragstellung

Die Einreichung erfolgt über das „EU Funding and Tenders Portal“ (englischsprachige Antragstellung).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die maximale Förderquote beträgt 60 Prozent.
- Die Projektbudgets betragen 1 bis 5 Millionen Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Ausschreibungen werden einmal jährlich von CINEA über das „EU Funding und Tenders Portal“ publiziert.
- Laufzeit: 24 bis 120 Monate

Quellen und Links

- [Deutsche Beratungsseite zum LIFE-Programm](#)
- [Aktueller Förderaufruf](#)
- [EU Funding and Tenders Portal](#)

Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF)

European Energy Efficiency Fund S. A.



Kurzbeschreibung

Der Europäische Energieeffizienzfonds (EEEF) soll die Klimaziele der EU unterstützen. Diese Ziele sollen der EU zu einem wettbewerbsfähigeren, ressourceneffizienteren und nachhaltigeren System verhelfen und Europa dabei unterstützen, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, indem die Nutzung erneuerbarer Energien gesteigert und die Energieeffizienz verbessert wird.

Formelle Aspekte

Kumulierung

- Der EEEF kann mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden.
- Eine Kombination mit ELENA – European Local ENergy Assistance ist möglich.
- Ausgeschlossen ist eine Kombination mit weiteren EU-Fördermitteln.

Antragstellung

Zweistufige Antragstellung
Antragsformulare sowie weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.eeef.eu> erhältlich.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte in folgenden Bereichen:

- Energieeinsparung und Energieeffizienz, für zum Beispiel öffentliche und private Gebäude, die erneuerbare Energie- und/oder Energieeffizienzlösungen umsetzen. Die Investitionen müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 Prozent der Primärenergie führen, bei der Gebäudetechnik ist eine höhere Prozentzahl erforderlich.
- Erneuerbare Energien, zum Beispiel für eine dezentrale Stromerzeugung von lokalen erneuerbaren Energiequellen in Mittel- und Niederspannungsnetzen ($\leq 110\text{kV}$).
- Umweltfreundlicher öffentlicher Nahverkehr, zum Beispiel Elektro- und Wasserstofffahrzeuge. Im Transportsektor ist eine CO₂-Emissionsminderung von 20 Prozent anzustreben.

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Die Finanzierung kann in Form von Darlehen, Nachrangdarlehen, Garantien, Beteiligungen und anderen Finanzinstrumenten erfolgen.
- Förderuntergrenze: 5 Millionen Euro
- Förderobergrenze: 25 Millionen Euro
- Die Finanzierung erfolgt zu Marktbedingungen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsstellung laufend möglich
- Laufzeit beträgt bis zu 15 Jahre

Quellen und Links

- [European Energy Efficiency Fund S.A.](#)
- [European Energy Efficiency Fund TA Facility](#)
- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale, lokale und regionale Gebietskörperschaften
- Öffentliche und private Stellen, die im Auftrag dieser Behörden handeln, wie beispielsweise Versorgungsunternehmen

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss zu einer mindestens 20-prozentigen Energieeinsparung führen.
- Unterstützungsdienstleistungen bei der Projektentwicklung (eeef TA) erfordern eine 30-prozentige Energieeinsparung.
- Der Antragsteller sollte klare Ziele und eine mehrjährige Strategie zur CO₂-Reduzierung haben.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

EFRE-Förderprogramm (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung

Das EFRE-Förderprogramm der EU soll Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und in diesem Sinne den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt in der EU stärken. Die Schwerpunkte der Förderung sind in den jeweiligen EFRE-Förderprogrammen festgelegt.

Förderfähige Maßnahmen

In den einzelnen EFRE-Förderprogrammen sind die förderfähigen Maßnahmen detailliert dargestellt. Es werden vor allem folgende Vorhaben unterstützt:

- Investitionen in die Infrastruktur
- Angewandte Forschung / Innovation
- Investitionen zum Zugang zu Dienstleistungen
- Investitionen in KMU¹
- Erhalt bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Ausrüstung, Software, immaterielle Vermögenswerte
- Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, Cluster-Aktivitäten
- Technische Hilfe

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die antragsberechtigten Institutionen sind in den jeweiligen, landesspezifischen Programmen festgelegt.

Besondere Bedingungen

- EFRE dient zur Kofinanzierung nationaler / regionaler Programme
- Alle EU-Mitgliedstaaten erstellen operationelle Programme. Für Deutschland bedeutet das, dass jedes Bundesland eigene, regionsspezifische operationelle Programme aufsetzt und sich die Förderschwerpunkte je nach Bundesland unterscheiden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote/-verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt.

Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind dem jeweiligen EFRE-Förderprogramm zu entnehmen
- Programmlaufzeit ist voraussichtlich bis 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

¹ KMU = „Kleine und mittlere Unternehmen“ mit weniger als 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Fonds für einen gerechten Übergang

Just Transition Fund (JTF) 2021 – 2027



Kurzbeschreibung

Der Fonds für einen gerechten Übergang ist ein Instrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Regionen beim Übergang zur Klimaneutralität bis 2050.

Förderfähige Maßnahmen

- Digitale Konnektivität
- Saubere Energietechnologien
- Verringerung der Emissionen
- Sanierung von Industriestandorten
- Umschulung von Arbeitnehmenden
- Technische Hilfe

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Alle EU-Mitgliedstaaten, die am stärksten von den Klimafolgen betroffen sind.

Besondere Bedingungen

- Um Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten territoriale Pläne für einen gerechten Übergang vorlegen.
- In diesen Plänen werden die spezifischen Interventionsbereiche umrissen, basierend auf den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs.
- Insbesondere müssen in diesen Plänen der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen und die Umstellung der Produktionsprozesse der Industrieanlagen mit den höchsten Treibhausgasintensitäten berücksichtigt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit Mitteln aus dem EFRE und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ist zulässig.

Antragstellung

Antragstellung erfolgt in Abstimmung mit der europäischen Kommission

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote 50 Prozent für Mitgliedsstaaten, die sich noch nicht zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet haben.
- Die Kofinanzierung richtet sich nach der Art der Region und beträgt 85 Prozent in weniger entwickelten Regionen, 70 Prozent in Übergangsregionen und 50 Prozent in stärker entwickelten Regionen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 2027

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Interreg VI A-Programm

Deutschland-Niederland (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung

Die Europäische Union hat zur Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationen das Förderprogramm Interreg entwickelt. Mit den Interreg-Mitteln können Kooperationsprojekte entlang der europäischen Grenzen gefördert werden. Darunter fallen auch Projekte zur Energiewende und einer CO₂-armen Wirtschaft.

Förderfähige Maßnahmen

Die Projekte müssen einem der vier Prioritäten entsprechen:

- Innovatives Programmgebiet
- Grüneres Programmgebiet
- Gemeinsame Arbeit an einem verbundenen Grenzgebiet
- Bürgerinnen- und Bürger-näheres Europa im Grenzgebiet

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Projektanträge können von öffentlichen und privaten Personen, Organisationen und Unternehmen gestellt werden. Es werden nur Projekte mit deutschen und niederländischen Partnerinnen und Partner gefördert.

Besondere Bedingungen

- Der deutsch-niederländischen Grenzregion stehen im Zeitraum 2021 – 2027 circa 465 Millionen Euro zur Verfügung.
- Die Verwendung dieser Mittel ist im Kooperationsprogramm „Interreg Deutschland-Niederland“ definiert.

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Nach Ausarbeitung einer Projektidee mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement. Eine Projektkonzept muss mittels der Vorlage dargestellt werden. Der Projektantrag kann über das Projektverwaltungssystem „InterDB“ ausgefüllt werden.

Monetäre Aspekte

Fehlbetragsfinanzierung

- Die Projektpartnerinnen und -partner müssen zunächst darlegen, welchen Eigenanteil sie selbst tragen können.
- Die Gesamtfinanzierung setzt sich dann aus drei flexiblen Bausteinen zusammen: Eigenbeträge der Projektpartnerinnen und -partner, EU- und Bundes-Mittel.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderbestimmungen](#)
- [Broschüren](#)
- [Flyer](#)

InvestEU-Programm

Förderung durch die Europäische Union (2021 – 2027)



Kurzbeschreibung

Das InvestEU-Programm stellt langfristige Finanzmittel bereit und soll damit die Erholung aus tiefen wirtschaftlichen und sozialen Krisen unterstützen. Wenn Sie sich als Durchführungspartner beteiligen, können Sie unter bestimmten Bedingungen eine EU-Garantie erhalten. Die EU-Garantie kann bei zahlreichen Arten von Finanzierungen zur Absicherung der Risiken eingesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Das InvestEU-Programm zielt darauf ab:

- die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung zu stärken,
- nachhaltiges Wachstum unter ökologischen und klimabezogenen Aspekten zu fördern,
- wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu fördern,
- die Kapitalmärkte zu integrieren und
- eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise zu unterstützen.

InvestEU besteht aus drei Bausteinen:

- InvestEU-Fonds
- InvestEU-Beratungsplattform
- InvestEU-Portal

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Als Durchführungspartnerinnen und -partner gelten nationale Förderbanken sowie internationale Finanzierungs-institutionen.
- Projektträgerinnen und -träger können sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen sein.

Besondere Bedingungen

- Vorhaben müssen eine wichtige Bedeutung bezüglich des ökologischen und digitalen Wandels, einer optimierten Anpassungsfähigkeit der handelnden Akteure und der Stärkung der strategischen Wertschöpfungskette vorweisen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Durchführungspartnerinnen und -partner wenden sich mit ihrem Projekt an den unabhängigen Investitionsausschuss für InvestEU, der die angestrebte Investition und Finanzierung bewertet und genehmigt.

Monetäre Aspekte

Die Förderart und -höhe hängt von dem jeweiligen Programm ab.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Übersicht teilnehmende Finanzinstitute](#)

LEADER-Förderperiode

Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale (LEADER) 2023 – 2027



Kurzbeschreibung

LEADER wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie ergänzend durch Mittel des Bundes, der Länder und Kommunen finanziert. Mit LEADER wird Menschen im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben, ihre Region gemeinsam weiterzuentwickeln.

Förderfähige Maßnahmen

- LEADER ist ein methodischer Ansatz für die Regionalentwicklung: Er ermöglicht den Menschen in ländlichen Räumen, ihre Region gemeinsam weiterzuentwickeln. In der EU-Förderperiode von 2023 bis 2027 gibt es in Deutschland 372 LEADER-Regionen.
- Eine LEADER-Region ist ländlich geprägt und umfasst ein klar begrenztes Gebiet. Zu Beginn einer EU-Förderperiode wird eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für diese Region erarbeitet und die Bevölkerung wird dabei einbezogen. Sie definiert Handlungsfelder und Ziele der Region und dient als Grundlage für die Auswahl von Projekten. Mit dieser Strategie kann sich die Region in ihrem Bundesland für LEADER bewerben.
- Die förderfähigen Maßnahmen werden in den jeweiligen LES festgelegt. Darunter können auch Maßnahmen im Rahmen der Energiewende fallen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Ist in der jeweiligen Entwicklungsstrategie festgelegt.

Besondere Bedingungen

- Jede LEADER-Region muss zu Beginn der EU-Förderperiode eine LES für die Region unter Beteiligung der Region erarbeiten. Die LES bildet die Grundlage für die Auswahl von Projekten, die durch LEADER in der Region gefördert werden sollen. Mit der LES können sich Regionen bei den Bundesländern für LEADER bewerben. Nach Aufnahme in das LEADER-Programm können die jeweiligen LEADER-Regionen Mittel abrufen.
- Die lokale Aktionsgruppe, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Bereiche zusammensetzt, bestimmt den LEADER-Prozess in der Region und entscheidet über die Förderung von Projekten. Dabei müssen die Projekte den Zielen der LES entsprechen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

- Die Bewilligungsbehörde ist abhängig von der geografischen Lage der LEADER-Region und unterscheidet sich auch innerhalb eines Bundeslandes.
- Das Regionalmanagement der jeweiligen LEADER-Region ist die erste Beratungsstelle für eine Projektförderung.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote und -höhe ist in der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgelegt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind in der jeweiligen LES festgelegt.
- Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Informationen der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume](#)
- [Erklärvideo](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
- 3. Förderprogramme des Bundes**
4. Förderprogramme der Länder

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Um die Wärmewende in Deutschland voranzutreiben, soll bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Um diesen Ansatz zu forcieren, wird u. a. der Ausbau lokaler Wärmenetze angestrebt. Dieser Ausbau von Wärmenetzen durch das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW, rund vier Milliarden Euro bis 2028, BMWK) unterstützt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Das Förderprogramm ist grundsätzlich nicht mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, es gibt aber viele Ausnahmen, die Sie unter Ziffer 7.3 der Richtlinie nachlesen können.

Antragstellung

Antragstellung jederzeit möglich.
Ansprechperson beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, Projektträger): Referat 514, Telefon: 06196 908-1026

Förderfähige Maßnahmen

Modul 1 – Studien und Planung:

- Transformationspläne (bei Bestandsnetzen)
- Machbarkeitsstudien (bei Neubaunetzen)

Modul 2 – Systemische Förderung:

- Solarthermieranlagen, Wärmepumpen, Maßnahmen zur Einbindung von Abwärme
- Infrastruktur zur Wärmeverteilung wie Rohrleitungssysteme
- Infrastruktur zur Optimierung des Netzbetriebs wie Wärmespeicher und Digitalisierungskomponenten
- Umfeldmaßnahmen und Planungsleistungen

Modul 3 – Einzelmaßnahmen (nur Bestandsnetze):

- Solarthermieranlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel
- Rohrleitungen für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Erzeuger und Wärmeübergabestationen

Modul 4 – Betriebskostenförderung:

- 10 Jahre Betriebskostenförderung für Wärmepumpen und Solarthermieranlagen (bei vorheriger Förderung über Modul 2 oder 3)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- In Modul 1 beträgt die Förderquote bis zu 50 Prozent.
- In Modul 2 und 3 beträgt die Förderquote bis zu 40 Prozent.
- Für Modul 2 und 3 wird eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung benötigt, auf deren Höhe die Förderung begrenzt ist.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit bis 2028

Quellen und Links

- [Richtlinie](#)
- [Antragsportal](#)
- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Unternehmen
- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- Kommunale Eigenbetriebe
- Kommunale Unternehmen
- Kommunale Zweckverbände
- Eingetragene Vereine
- Eingetragene Genossenschaften
- Contractoren

Besondere Bedingungen

- Für die systemische Förderung muss eine Machbarkeitsstudie vorliegen (entweder über Modul 1 gefördert oder den Anforderungen entsprechend).
- Es müssen mindestens 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten an das Netz angeschlossen werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Modul 2 auf Antrag möglich.
- Es gibt Kommunen-spezifische Anmerkungen.
- „Um den Bau von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen, wird die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich geregelt und aufgestockt.“ (Koalitionsvertrag 2025)

BEW-Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Um die Wärmewende in Deutschland voranzutreiben, soll bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Um diesen Ansatz zu forcieren, wird u. a. der Ausbau lokaler Wärmenetze angestrebt. Dieser Ausbau von Wärmenetzen durch das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW, rund vier Milliarden Euro bis 2028, BMWK) unterstützt.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig in **Modul 1** sind Transformationspläne (treibhausgasneutrales Wärmenetz bis 2045) und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 2 – 4 (LPH 2 – 4).

- Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme).
- Transformationspläne sollen den Umbau von Bestandswärmenetzen hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 aufzeigen. Sie sollen zudem den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darstellen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Kommunen (wirtschaftlich tätig)
- Kommunale Eigenbetriebe
- Kommunale Unternehmen
- Kommunale Zweckverbände
- Eingetragene Vereine
- Eingetragene Genossenschaften

Besondere Bedingungen

- Lieferungs- und Leistungsverträge können erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beauftragt werden (d. h. kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich)
- Ausführliche, detaillierte Projektskizze muss mit Antrag eingereicht werden.
- Grobkonzept sollte bereits vorliegen.
- Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt zwölf Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Das Förderprogramm ist grundsätzlich nicht mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, es gibt aber viele Ausnahmen, die Sie unter Ziffer 7.3 der Richtlinie nachlesen können.

Antragstellung

Ansprechperson beim BAFA
(Projektträger): Referat 514, Telefon:
06196 908-1026
Antragstellung über das Förderportal des Bundes [easy-online](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Transformationsplänen beziehungsweise Machbarkeitsstudien
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten werden gefördert.
- Maximal zwei Millionen Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Laufzeit: seit 01.01.2024
- Antragstellung jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Richtlinie](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Die BEG fördert Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen der folgenden drei Teilprogramme:

- [Wohngebäude \(BEG WG\)](#)
- [Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)](#)
- [Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften
- Contractoren
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen
- Kommunen

Besondere Bedingungen

Für die einzelnen Programmbestandteile gelten unterschiedliche Antragsvoraussetzungen. In vielen Fällen muss ein/eine Experte/Expertin der Energieeffizienz-Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) hinzugezogen werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über das BAFA-Portal, Ansprechperson beim BAFA (Projekträger):
Referate 611 – 616, 621 und 622,
Telefon: 06196 908-1625
Bzw. direkt bei der KfW

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Kommunen (gemäß KfW Programm 464) sowie alle Antragsberechtigte im BEG EM können Zuschüsse erhalten.

Darlehensförderung

- Die nicht durch Zuschüsse abgedeckten Investitionen können durch zinsgünstige KfW-Darlehen ergänzt werden.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Kommunen – Zuschuss Nr. 464

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Ziel ist es, Investitionen in Maßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden.

Förderfähige Maßnahmen

- **Sanierung von Wohngebäuden (WG) + Nichtwohngebäuden (NWG)** (darunter auch Baudenkmale) und Kauf frisch sanierten Effizienzgebäudes
- Alle energetischen Maßnahmen, die zu dem technischen Standard Effizienzgebäude-Stufe 85 (WG) beziehungsweise 70 (NWG) oder besser führen
- Umfeldmaßnahmen, zum Beispiel energetische Planung, Baustelleneinrichtung, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen oder Wiederherstellungsarbeiten
- **Fachplanung und Baubegleitung** durch eine Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten sowie eine akustische Fachplanung
- Nachhaltigkeitszertifizierung mit dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“, wenn eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht wird.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen, Gebietskörperschaften
- Deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe
- Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände

Besondere Bedingungen

- Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sind nur im direkten, inhaltlichen Bezug zur Umsetzung der geförderten Maßnahme förderfähig, können aber bereits vor Antragstellung in Anspruch genommen werden.
- Für ein „Worst Performing Building (WPB)“ stehen weitere zehn Prozent Extra-(Tilgungs-) Zuschuss zur Verfügung (Voraussetzung: Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurück).
- Es wird ein Finanzierungspartner benötigt, zum Beispiel Ihre Bank, eine Geschäftsbank, die Sparkasse oder eine Genossenschaftsbank (KfW zahlt Tilgungszuschuss, wodurch Effektivzins reduziert wird).
- Die geförderten Anlagen oder die energetisch optimierten Gebäudeteile sind mindestens zehn Jahre zu nutzen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.

Antragstellung

Rückfragen können an die KfW gestellt werden:

Telefon: 0800 539 9008

E-Mail: kommune@kfw.de

Anträge gehen per Post an:

KfW-Niederlassung Berlin
10865 Berlin

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten orientiert sich an der Nettogrundfläche des NWGs: 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 10 Millionen Euro, beziehungsweise liegen bei WG bei 24.000 – 60.000 Euro je Wohneinheit.
- Je besser die Effizienzgebäude-Stufe Ihrer Immobilie nach Sanierung, desto höher der Tilgungszuschuss (bis zu 40 Prozent).
- Für Baubegleitungskosten: 50 Prozent als Tilgungszuschuss, maximal 20.000 Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Informationen der KfW](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Kommunen – Kredit Nr. 264

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Gefördert wird die Sanierung und der Kauf eines frisch sanierten Effizienzgebäudes. Dabei kann es sich sowohl um Wohn- als auch um Nichtwohngebäude handeln.

Förderfähige Maßnahmen

- **Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)** (darunter auch Baudenkmale) und Kauf eines frisch sanierten Effizienzgebäudes
- Alle energetischen Maßnahmen, die zu dem technischen Standard Effizienzgebäude-Stufe 85 (WG) beziehungsweise 70 (NWG) oder besser führen
- Zusätzliche Förderung möglich, zum Beispiel für Fachplanung, Nachhaltigkeitszertifizierung, Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- deren rechtlich unselbstständige Betriebe und
- Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände

Besondere Bedingungen

- Es muss mindestens „Effizienzgebäude 85“ beziehungsweise „Effizienzgebäude 70“ erreicht werden.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Planung des Vorhabens mit einem/einer Energieeffizienz-Experten oder – Expertin.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.

Antragstellung

Rückfragen können an die KfW gestellt werden:

Telefon: 0800 539 9008

E-Mail: kommune@kfw.de

Anträge gehen per Post an:
KfW-Niederlassung Berlin
10865 Berlin

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Bis zu 25 Prozent Tilgungszuschuss
- Der Zinssatz hängt von der maximalen Kreditlaufzeit, den Tilgungsfreijahren und der maximalen Zinsbindungsdauer ab.
- Der Tilgungszuschuss hängt von der Energieeffizienz ab, zum Beispiel 10 Prozent für NWG mit Standard „Effizienzgebäude 70“.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Wohngebäude (WG) – Kredit Nr. 261

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Das BMWE unterstützt Maßnahmen an Wohngebäuden zur Verbesserung des energetischen Niveaus. Förderfähig sind der Ersterwerb sowie die Sanierung von Wohngebäuden zu Effizienzhäusern.

Förderfähige Maßnahmen

- Komplettsanierung zum Effizienzhaus:
 - Alle energetischen Maßnahmen, die zu einer „Effizienzhaus-Stufe 85“ oder besser führen. Dazu gehören auch Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten.
 - Sanierung von Baudenkmälern oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz.
 - Förderung der Maßnahmen der energetischen Sanierung beim Kauf einer frisch sanierten Immobilie wenn Kosten gesondert ausgewiesen sind (z. B. im Kaufvertrag).
 - Zusätzliche Förderung für die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten, die akustische Fachplanung sowie die Nachhaltigkeitszertifizierung
- Umwidmung von Nichtwohnfläche in Wohnfläche

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- deren rechtlich unselbstständige Betriebe und
- Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände

Besondere Bedingungen

- Konditionen: Vergünstigte Annuitätendarlehen oder endfälliges Darlehen möglich, Höhe der Zinsen abhängig von allgemeinem Marktzins, Laufzeit, Zinsbindung und tilgungsfreier Anlaufzeit (vgl. aktuelle KfW-Informationen).
- Übersteigt die Förderung mit allen öffentlichen Mitteln die Grenze von 60 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, wird der Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduziert, bis der Fördersatz insgesamt wieder auf 60 Prozent sinkt.
- Sondertilgungen eines Teils des ausstehenden Kreditbetrages sind nicht möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

- Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.
- Dieser Kredit kann NICHT mit der BEG EM kumuliert werden. Sind ganzheitliche Sanierungsmaßnahmen geplant, kann er aber dennoch interessant sein.

Antragstellung

Telefon: 0800 539 9002

Anträge gehen per Post an:

KfW-Niederlassung Berlin, 10865 Berlin

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Auswahl zwischen Annuitäten- und endfälligem Darlehen möglich; Mindestlaufzeit vier Jahre
- Kredithöhe: maximal 150.000 Euro
- Tilgungszuschuss: maximal 25 Prozent; 10 Prozent Extra-Tilgungszuschuss für die Sanierung eines „Worst Performing Buildings“; 15 Prozent Extra-Tilgungszuschuss für serielle Sanierung
- Zusätzlicher Kredit und Tilgungszuschuss für Baubegleitung

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Nichtwohngebäude (NWG) – Kredit Nr. 263

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Ziel ist es, Investitionen in Maßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Der Fokus dieses Teilprogramms liegt auf Nichtwohngebäuden.

Förderfähige Maßnahmen

- Sanierung von Nichtwohngebäuden (darunter auch Baudenkmale) und Kauf frisch sanierten Effizienzgebäudes
- Alle energetischen Maßnahmen, die zu dem technischen Standard „Effizienzgebäude-Stufe 70“ oder besser führen
- Umfeldmaßnahmen, zum Beispiel energetische Planung, Baustelleneinrichtung, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen oder Wiederherstellungsarbeiten
- Fachplanung und Baubegleitung durch eine/einen Energieeffizienz-Expertin oder -Experten sowie eine akustische Fachplanung
- Nachhaltigkeitszertifizierung mit dem [Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“](#), wenn eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht wird.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Privatpersonen sowie Einzelunternehmer
- Kommunale Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- (kommunale) Unternehmen
- Etc.

Besondere Bedingungen

- Mit dem Vorhaben darf erst nach Beantragung des Kredits gestartet werden.
- Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sind nur im direkten inhaltlichen Bezug zur Umsetzung der geförderten Maßnahme förderfähig
- Für ein „Worst Performing Building (WPB)“ gibt es einen zehn Prozent Extra-Tilgungszuschuss.
- Nach Kreditzusage muss die Auszahlung innerhalb von zwölf Monaten erfolgen, ansonsten erfolgt eine Bereitstellungsprovision (Voraussetzung: Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurück.)
- Es wird ein Finanzierungspartner benötigt.
- Die geförderten Anlagen oder die energetisch optimierten Gebäudeteile sind mindestens zehn Jahre zu nutzen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

- Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.

Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über die KfW.
- Rückfragen können an die KfW gerichtet werden. Tel.: 0800 539 9001

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten orientiert sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal zehn Millionen Euro
- Je besser die Effizienzgebäude-Stufe Ihrer Immobilie nach Sanierung, desto höher der Tilgungszuschuss (bis zu 25 Prozent)
- Für Baubegleitungskosten: 50 Prozent als Tilgungszuschuss, maximal 20.000 Euro
- Für NH-Zertifizierung: 50 Prozent als Tilgungszuschuss

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Richtlinie BEG NWG](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (EM)

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Ziel ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors gesenkt werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, und Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes. Gefördert werden unter anderem
 1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Dämmung, Erneuerung von Türen und Fenstern, sommerlicher Wärmeschutz)
 2. Anlagentechnik (außer Heizung) (Einbau, Austausch, Optimierung von Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und weitere)
 3. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) (z. B. solarthermische Anlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen und weitere) (Antrag KfW)
 4. Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung durch Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommune
- Öffentliche Einrichtung
- Privatperson
- Unternehmen
- Verband/Vereinigung

Besondere Bedingungen

- Die Fördersätze unterscheiden sich in ihrer Höhe abhängig von der jeweiligen Maßnahme.
- Erhalt der Förderung als Investitionszuschuss und ergänzend ist ein zinsgünstiges Darlehen (Ergänzungskredit KfW) möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist grundsätzlich möglich, aber stark eingeschränkt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt je nach Maßnahme über das BAFA oder die KfW, genauere Informationen können Sie der Förderübersicht BEG EM entnehmen.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Obergrenze: 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- 15 Prozent für Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle, für Anlagentechnik (außer Heizung) und für Heizungsoptimierungen,
- 30 Prozent für solarthermische Anlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähige Heizungen, innovative Heizungstechnik, die Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen, Anschluss an ein Gebäudenetz und Wärmenetz
- 50 Prozent für Heizungsoptimierung

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich
- Laufzeit bis 31.12.2030

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderübersicht BEG EM](#)
- [Richtlinie](#)
- [Leitfaden zur Antragstellung](#)

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (EM) Ergänzungskredit – Wohngebäude Nr. 358, 359

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Über den Ergänzungskredit können bereits bezuschusste Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden zusätzlich gefördert werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Mit dem Ergänzungskredit fördert das BMWE, über die KfW, Einzelmaßnahmen, für die bereits ein Zuschuss zugesagt beziehungsweise bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt wurde, der nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.
- Der Ergänzungskredit kann daher nur zusätzlich zu einer Zuschussförderung der KfW und/oder des BAFA, die nach den ab 1. Januar 2024 geltenden neuen Förderbedingungen der Richtlinie BEG EM erteilt wurden, beantragt werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- **358:** Privatpersonen mit Zuschusszusage der KfW und/oder Zuwendungsbescheid des BAFA (nicht länger als zwölf Monate zurückliegend), die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wohneinheit/ des Gebäudes sind, diese(s) als Haupt- / alleinigen Wohnsitz selbst bewohnen und mit Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro p. a.
- **359:** Investierende (Auftraggebende) von förderfähigen Vorhaben, auf deren Name eine Zuschusszusage der KfW und/oder ein Zuwendungsbescheid des BAFA vorliegt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung vorgesehen, da der Kredit nur beantragt werden kann, wenn eine Zuschussförderung nach der BEG EM Richtlinie vorliegt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt je nach Maßnahme über das BAFA oder die KfW, genauere Informationen können Sie der Förderübersicht BEG EM entnehmen.

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Auswahl zwischen Annuitäten- und endfälligem Darlehen; Mindestlaufzeit vier Jahre
- Konditionen Annuitätendarlehen:
 - **358:** Sollzins 0,01 – 2,25 Prozent p. a. (abhängig von Laufzeit, Zinsbindung und tilgungsfreier Anlaufzeit)
 - **359:** Sollzins 3,75 – 3,90 Prozent p. a.
- Konditionen Endfälliges Darlehen: 2,32 Prozent p. a. (**358**); 3,77 Prozent p. a. (**359**)
- Kredithöhe: maximaler Kreditbetrag von 120.000 Euro für die selbstgenutzte Wohneinheit; bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten werden finanziert.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich
- Laufzeit bis 31.12.2030

Quellen und Links

- [Richtlinie](#)
- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen

- Nicht beantragbar für Umschuldungen bestehender Kredite und Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben.
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Sehr attraktive Finanzierungsbedingungen für Antragsberechtigte des Kredits 358, insbesondere als Ergänzung zu den Förderzuschüssen des BEG-EM-Programms.
- Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen und Auskunftspflichten und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmenden zu berücksichtigen.

Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

Förderung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert in diesem Programm in fünf verschiedenen Modulen investive Maßnahmen, Technologien und Konzepte, um die Energie- und Ressourceneffizienz der Wirtschaft zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

Modul 1 – Querschnittstechnologien: Erwerb und Installation von hocheffizienten elektrischen Motoren, Pumpen, Ventilatoren und Drucklufterzeugern; Wärmedämmmaßnahmen, Frequenzumrichter; Wärmeübertrager

Modul 2 – Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien: Erwerb und Installation von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Geothermie-Anlagen, Anlagen zur Biomassefeuerung); die mit den geförderten Anlagen bereitgestellte Wärme muss zu über 50 Prozent für Prozesse im Dienstleistungsbereich eingesetzt werden

Modul 3 – MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software: Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems

Modul 4 – Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:

- Basisförderung: Anlagen aus bestimmten Kategorien für KMU ohne umfangreiches Einsparkonzept
- Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus: technologieoffene Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von industriellen/gewerblichen Prozessen

Modul 5 – Transformationspläne: Erstellung von Transformationskonzepten

Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinunternehmen: Austausch und Umrüstung vorhandener fossiler Produktionsanlagen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Kommunale Unternehmen
- Landesunternehmen
- Freiberuflich Tätige
- Bestimmte Contractoren
- Gemeinnützige Antragstellende, sofern diese wirtschaftlich tätig sind

Besondere Bedingungen

- Beratungsleistungen, die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden, sind nicht förderfähig.
- Die Antragstellung ist vor Beginn der Maßnahme notwendig.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht erlaubt.

Antragstellung

- Eine Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über das BAFA.
- Der Projektträger ist die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Monetäre Aspekte

Zuschuss- und Kreditförderung

- Zinsverbilligte Kredite der KfW
- Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)
- Die Höhe der Förderung ergibt sich überwiegend durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten.
- Die maximale Zuschusshöhe unterscheidet sich in den Modulen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Laufzeit sollte zwischen 18 und 36 Monaten liegen.
- Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2028 möglich.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz (EEW) – Modul 5: Transformationspläne

Förderung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Kurzbeschreibung

Das BAFA fördert in diesem Programm in fünf verschiedenen Modulen investive Maßnahmen, Technologien und Konzepte, um die Energie- und Ressourceneffizienz der Wirtschaft zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Erstellung von Transformationskonzepten. Diese umfasst Folgendes:

- Erstellung und Zertifizierung einer CO₂- Bilanz
- Kosten für Energieberater und andere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzepts, inklusive Einführung von Umsetzungsprozessen im Unternehmen (Klimaschutzmanagement)
- mögliche weitere Kosten, die in Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes stehen (z. B. Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung)
- Kosten für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen für die Erstellung des Transformationskonzepts

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Private und kommunale Unternehmen

Besondere Bedingungen

- Beratungsleistungen, die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden, sind nicht förderfähig.
- Die Antragstellung ist vor Beginn der Maßnahme notwendig.
- Es gibt kommunenspezifische Anmerkungen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht erlaubt.

Antragstellung

Eine Antragstellung erfolgt über den Projektträger des Förderwettbewerbs VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten (Artikel 49 AGVO)
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Prozentpunkten
- Maximal 80.000 Euro pro Konzept

Antragsfrist und Laufzeit

Eine Antragstellung ist laufend möglich.

Quellen und Links

- [Projektwebsite](#)
- [Informationsblatt](#)

Projektförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)



Kurzbeschreibung

Wenn Sie sich mit einem Projekt für den Umweltschutz engagieren, können Sie von der DBU unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

Die DBU fördert Vorhaben aus diversen Themenfeldern, unter anderem

- Klima- und ressourcenschonendes Bauen
- Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung
- Erneuerbare Energie, Energieeinsparung und -effizienz

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kleine und mittlere Unternehmen (Fokus)
- Vereine
- Organisationen
- Verbände
- Gebietskörperschaften
- Wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen
- Natürliche Personen und staatliche Einrichtungen können nach einer gesonderten Prüfung in Einzelfällen gefördert werden.

Besondere Bedingungen

- Geförderte Vorhaben müssen einen innovativen, modellhaften und lösungsorientierten Charakter haben.
- Eine Förderung bereits begonnener Projekte ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln ist in Ausnahmefällen möglich.

Antragstellung

- Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.
- Projektträger ist die DBU.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung wird individuell geprüft und festgelegt.
- Die Fördermittelsumme pro Projekt (ohne Eigenanteil) liegt häufig zwischen 100.000 Euro und 400.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

Die Laufzeit sollte zwischen 18 und 36 Monaten liegen.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Förderinitiative „Qualifizierung für die Energiewende“

Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)



Kurzbeschreibung

Ziel der Initiative ist es, Fördervorhaben zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen zu generieren, die auf die Minderung des Fachkräftemangels fokussieren und hier konkrete Lösungen entwickeln. Die DBU möchte damit dazu beitragen, zusätzliche Arbeitskräfte für die Energiewende zu finden und beispielhafte innovative Qualifizierungsformate zu unterstützen.

Förderfähige Maßnahmen

Unterstützungsangebote auf dem Arbeitsmarkt der Energiewende (inkl. relevanter Baubereich) und die Entwicklung innovativer Qualifizierungsformate. Mögliche Zielgruppen:

- Akademisch und beruflich ausgebildete Fachkräfte sowie Expertinnen und Experten, Arbeitskräfte ohne berufliche Ausbildung, die bei Hilfs- und Zuarbeiten unterstützen können
- Internationale (Fach-)Kräfte mit Aufenthaltstitel, wie Geflüchtete oder Asylsuchende mit oder ohne in Deutschland anerkannten Berufs- und Hochschulabschlüssen
- Frauen (Der Frauenanteil in Handwerksberufen, die einen großen Teil des benötigten Fachwissens in der Energiewende ausmachen, liegt unter zehn Prozent)
- Rentner, Arbeitslose, zukünftiger (Fach-)Kräfte, Studierende, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- Im Unternehmensbereich werden vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert (Mittelstandspriorität).

Besondere Bedingungen

- Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren (erst Projektskizze (drei bis zehn Seiten), dann gegebenenfalls Förderantrag (ca. 20 Seiten)).
- Es muss ein innovativer Charakter der Maßnahme nachgewiesen werden.
- Zudem sollte die Maßnahme eine Vorbildfunktion für andere Kommunen haben.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über die Webseite der DBU.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Es gibt keine formale Förderhöchstsumme (die laufenden Projekte erhalten Zuschüsse bis zu 360.000 Euro).
- Es ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich (nur Ausgaben, die nicht bereits grundfinanziert sind).
- Förderquote bis zu 100 Prozent

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine offizielle Antragsfrist
- Laufzeit bis zu drei Jahre

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Investitionszuschüsse für neu errichtete Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln

Förderung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung Förderung der Errichtung einer Kälte- oder Klimaanlage für gewerbliche Anwendungen, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben wird.	Förderfähige Maßnahmen – Installation der Kälteerzeugungseinheit von stationären Kälte- und Klimaanlage und von Rückkühlsystemen – Installation von stationären Wärmepumpen zur Abwärmenutzung – Fördervoraussetzung ist die Nutzung von Prozessabwärme zu Heizzwecken in einer separaten Heizung oder für einen verfahrenstechnischen Prozess. – Nachrüstung von Trockenkühlern als Vor- oder Freikühler – Die Nachrüstung von Trockenkühlern wird als Vor- oder Freikühler gefördert. – Installation von Komponenten und Systemen (nur in Verbindung mit der Förderung der Installation einer Kälteerzeugungseinheit) – Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen	Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung – Unternehmen – Gemeinnützige Organisationen – Kommunen – Kommunale Gebietskörperschaften – Zweckverbände und Eigenbetriebe – Hochschulen und Schulen – Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht Besondere Bedingungen – Mit dem Vorhaben darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. – Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen eine geförderte Anlage abgenommen sein muss (Abnahmefrist), beträgt ab Zugang des Zuwendungsbescheids: sechs Monate bei der Energieeffizienz-Umrüstung von Kleinanlagen, 24 Monate bei allen anderen Anlagen.
Formelle Aspekte Kumulierung Keine Angabe Antragstellung Projektträger ist die BAFA.	Monetäre Aspekte Zuschussförderung Die Förderung ist auf höchstens 200.000 Euro und maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	
	Antragsfrist und Laufzeit – Anträge können bis zum Ende der Laufzeit gestellt werden. – Keine Angaben zur Laufzeit Quellen und Links – Programmwebsite – Merkblatt – Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)	

KfW-Programm für Erneuerbare Energien – Standard (Nr. 270)

Förderung durch KfW



Kurzbeschreibung

Das KfW-Programm Nr. 270 fördert die Investition in den Kauf von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) erfüllen. Zusätzlich wird auch die Modernisierung oder der Aufbau von älteren Anlagen zur Leistungssteigerung gefördert.

Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich der erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien,
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und zur Digitalisierung der Energiewende
- Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- In- und ausländische private und öffentliche Unternehmen – unabhängig von der Größe
- Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände
- Privatpersonen und gemeinnützige Antragstellende
- Freiberuflich Tätige

Besondere Bedingungen

- Während der tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahren, bei 30 J. Laufzeit), müssen nur Zinsen gezahlt werden – danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Kein Tilgungszuschuss: zinsgünstiger Kredit, aber die Rückzahlung erfolgt zu 100 Prozent
- Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung muss bei Bank eingereicht werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

- Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredite, Zulagen und Zuschüsse) ist möglich.
- Für PV ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung (Einspeisevergütung, zum Beispiel Erneuerbare-Energien-Gesetz) möglich.

Antragstellung

- Finanzierung erfolgt durch KfW.
- Kredit wird bei Finanzierungspartner (z. B. Bank) gestellt, nicht direkt bei KfW.

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

Kredithöhe und Auszahlung:

- Bis zu 150 Millionen Euro pro Vorhaben
- Bis zu 100 Prozent Ihrer Investitionskosten
- 100 Prozent Auszahlung
- Abrufbar innerhalb von zwölf Monaten nach Zusage wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Mindestlaufzeit 2 bis zu 30 Jahre

Quellen und Links

- [Programmwebsite \(KfW\)](#)
- [Merkblatt](#)

Energieberatung für Wohngebäude (EBW)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Eine Energieberatung für Wohngebäude soll Eigentümer, Mieter und Pächter sowie Nießbrauchsberechtigte bei der Entscheidung unterstützen, wie die Energieeffizienz eines Wohngebäudes sinnvoll verbessert werden kann. Die Energieberatung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Klimaschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderfähig ist eine umfassende Energieberatung für Wohngebäude.
- Dem Antragstellenden ist in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) aufzuzeigen, wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann, oder wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes Effizienzhausniveau zu erreichen ist (systemische Sanierung).
- Die Anforderungen an den Mindestinhalt des iSFP regelt ein mit den Richtliniengebenden abgestimmtes Merkblatt der Bewilligungsbehörde.
- Eine Energieberatung besteht mindestens aus der Datenaufnahme vor Ort, der Erstellung des iSFP, der anschließenden Aushändigung und Erläuterung (auch telefonisch, wenn der Beratungsempfänger zustimmt) des iSFP.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes;
- Nießbrauchsberechtigte, Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis der Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten haben.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Programme für dieselben Maßnahmen aus. Eine Förderung der vorgeschlagenen Investitionen ist hiervon nicht betroffen.

Antragstellung

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.; Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon: 030 206190
E-Mail: info@zdh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern, maximal 1.700 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten
- Zusätzliche Förderung für WEG¹: 500 Euro einmalig pro WEG¹ bei Erläuterung der Beratungsergebnisse im Rahmen einer Wohnungseigentümerversammlung

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich
- Laufzeit: bis 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen

- Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages über die Durchführung einer Energieberatung.
- Vor einer energetischen Sanierungsmaßnahme können Privatpersonen sich eine professionelle Energieberatung fördern lassen.

¹ Wohnungseigentümergeinschaften

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) fördert die Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), um Energieeffizienz und erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und damit die Effizienzpotenziale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen.

Förderfähige Maßnahmen

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247 (Modul 1)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 (Modul 2)
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude in Form eines energetischen Sanierungskonzepts auf Grundlage der DIN V 18599
 - Energieberatung für den Neubau von Nichtwohngebäuden
- Contracting-Orientierungsberatung (Modul 3)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise)
- Kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht
- KMU

Besondere Bedingungen

- Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen haben.
- Förderfähig ist eine Energieberatung nur, wenn diese von einer Person durchgeführt wird, die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude“ gelistet ist.

Formelle Aspekte

Kumulierung

- Eine Kumulierung mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen.
- Bei Kumulierung mit sonstigen Fördermitteln darf die Gesamtförderquote 90 Prozent nicht übersteigen (bei finanzschwachen Kommunen 95 Prozent).

Antragstellung

Projektträger ist das BAFA.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Förderquote beträgt 50 Prozent.
- Die Höchstförderung ist abhängig vom Modul und dem jährlichen Energiekosten des Antragsstellenden und liegt zwischen 600 und 5.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Kommunalrichtlinie (KRL)

Förderung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Die Kommunalrichtlinie ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Über die NKI fördert das BMWE Projekte, die zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen. Die Kommunalrichtlinie unterstützt dabei gezielt Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Einrichtungen, Klimaschutzmaßnahmen vor Ort umzusetzen. Der Projektträger ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG).

Förderfähige Maßnahmen

Strategische Klimaschutzmaßnahmen:

- 4.1.1 Beratungsleistungen im Bereich
- 4.1.4 Energiesparmodelle
- 4.1.5 Kommunale Netzwerke
- 4.1.6 Machbarkeitsstudien
- 4.1.7 Klimaschutzkoordination
- 4.1.8 Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement
- 4.1.10 Fokuskonzepte und ihre Umsetzung durch zusätzliches Personal

Investive Klimaschutzmaßnahmen:

- 4.2.1 Außen- und Straßenbeleuchtung
- 4.2.3 Innen- und Hallenbeleuchtung
- 4.2.5 Klimafreundliche Mobilität
- 4.2.6 Klimafreundliche Abfallwirtschaft
- 4.2.7 Klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung
- 4.2.8 Klimafreundliche Trinkwasserversorgung
- 4.2.10 Beckenwasserpumpen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen (auch für ihre rechtlich unselbständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen)
- Rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind
- Öffentliche, gemeinnützige, mildtätige und religionsgemeinschaftliche Träger
- Im Status der Gemeinnützigkeit stehende oder mildtätige eingetragene Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen

Besondere Bedingungen

- Die Zuwendung kann für eine oder mehrere Maßnahmen beantragt werden.
- Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderung erhalten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderungen können nicht mit anderen Förderungen des Bundes kumuliert werden.

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über [easy-Online](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Förderquote variiert in den Maßnahmen, beträgt aber prinzipiell bis zu 70 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 10.000 Euro je Antrag ergibt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Einreichungsfristen: bis 31.12.2027
- Programmlaufzeit: bis 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Kommunalrichtlinie (KRL) –

4.1.5 Betrieb kommunaler Netzwerke

Förderung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Gefördert werden der Betrieb und die Begleitung eines Klimaschutz-Netzwerks zu einem Handlungsfeld des kommunalen Klimaschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

Bezuschusst werden Ausgaben für:

- die Netzwerkmanagerin oder der Netzwerkmanager, der oder die das Netzwerk fachlich-inhaltlich begleitet – etwa auch bei der Auftakt- und Abschlussveranstaltung sowie den dreimonatlich stattfindenden Netzwerktreffen,
- den Einsatz von Beratungs-Teams,
- die Moderation der Netzwerktreffen,
- Honorare von Referierenden für Netzwerktreffen und gegebenenfalls zur Weiterbildung und Schulung der Netzwerkteilnehmenden sowie
- einzelne Sachausgaben.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen (rechtlich unselbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen der Kommunen sind wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht antragsberechtigt. Kommunen können für diese einen Antrag stellen.)
- Mehrheitlich kommunale Unternehmen
- Etc.

Besondere Bedingungen

- Jeder Verbundpartner muss einen eigenen Förderantrag einreichen.
- Das Netzwerk muss mindestens eins der folgenden Handlungsfelder abdecken:
 - Energieeffizienz
 - Ressourceneffizienz
 - klimafreundliche Mobilität
- Nicht gefördert werden: Wasserstoffnutzung, außerschulische Umweltbildung, spezifischer Fokus (z. B. Pflanzenkohle), Wärmenetze

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderungen können nicht mit anderen Förderungen des Bundes kumuliert werden.

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über [easy-Online](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote 60 Prozent
- Höchstförderung 69.000 Euro je Verbundpartner

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angabe einer Antragsfrist (Einreichungen sind seit dem 1.2.2025 möglich)
- Laufzeit in der Regel 36 Monate

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Kommunalrichtlinie (KRL) –

4.1.10 a) Fokuskonzepte und ihre Umsetzung

Förderung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Das Fokuskonzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen bestehen und legt kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen fest.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Erstellung von **Fokuskonzepten** durch fachkundige externe Dienstleistende für die Sektoren – **Mobilität und Abfallwirtschaft**.

Bezuschusst werden Ausgaben für:

- fachkundige externe Dienstleistende zur
 - Konzepterstellung,
 - Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren,
- **begleitende Öffentlichkeitsarbeit.**

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen
- sowie weitere Akteure im kommunalen Umfeld mit komplexen Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen, die durch ein Fokuskonzept erhebliches Energie- und Treibhausgaseinsparpotenzial in den einzelnen Sektoren erzielen können.

Besondere Bedingungen

- Erforderliche Unterlagen für Antrag: Vorhabenbeschreibung gemäß Mustervorlage und easy-Online-Antrag
- Bei Fokuskonzepten „Mobilität“ handelt es sich um umfassende Konzepte, die alle wesentlichen Verkehrsmittel vor Ort betrachten, zum Beispiel Fuß- und Radverkehr, ÖPNV, Car-Sharing-Angebote (Gemeinschaftsauto-Angebote) oder motorisierten Individualverkehr (MIV).
- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen, bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil 10 Prozent.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderungen können nicht mit anderen Förderungen des Bundes kumuliert werden.

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über [easy-Online](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der Zuschuss beträgt 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Laufzeit: 01.01.2022 – 31.12.2027
- Antragstellung jederzeit möglich.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Kommunalrichtlinie (KRL) –

4.2.1 Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung

Förderung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Das BMWE fördert kommunale Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen mit Zuschüssen. Als Teil der Förderung werden unter anderem Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität gefördert, unter die auch die Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung fällt.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die energieeffiziente Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung. An Straßen wird eine zonenweise sowie zeit- oder präsenzabhängige Regelungstechnik installiert. In Ausnahmefällen ist auch Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte förderfähig, um bestehende Beleuchtungsmissstände zu beheben.

- Leuchtenkopf – bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie dem Leuchtmittel selbst, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse
- Steuer- und Regelungstechnik
- Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten
- Deinstallation und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten
- Durchführung einer photometrischen Messung.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- kommunale Betriebe mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hochschulen,
- Öffentliche Einrichtungen

Besondere Bedingungen

- Der reine Austausch von Leuchtmitteln ist nicht förderfähig.
- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen, bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil 10 Prozent.
- Der Antrag ist via easy-Online zu stellen, dazu müssen Sie zunächst Formulare bei [KRL online](#) ausfüllen.
- Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt 18 Monate.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderungen können nicht mit anderen Förderungen des Bundes kumuliert werden.

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über [easy-Online](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Laufzeit: 01.01.2022 – 31.12.2027
- Antragstellung jederzeit möglich.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK)

Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)



Kurzbeschreibung

Das BAFA fördert Projekte, die zu einer erfolgreichen Transformation der Kohleregionen beitragen.

Förderfähige Maßnahmen

Die Transformation der Regionen soll einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und als Beispiel dienen, um auch andere Staaten zum Kohleausstieg zu motivieren. Förderung für Projekte in den Bereichen:

- Vernetzung von Akteuren
- Wissens- und Technologietransfer
- Beratung
- Qualifikation / Aus- und Weiterbildung
- nachhaltige Anpassung öffentlicher Leistungen
- Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften
- Gemeinsinn und gemeinsames Zukunftsverständnis
- Außenwirtschaft
- wissenschaftliche Begleitung des Transformationsprozesses
- Stärkung unternehmerischen Handelns und innovative Ansätze

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Natürliche und juristische Personen

Besondere Bedingungen

- Die Investitionen dürfen maximal 25 Prozent der förderfähigen Projektsumme ausmachen.
- Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Die Maßnahmen werden Clustern zugeordnet und müssen mindestens eines berühren.
- Energiebezug besteht innerhalb von Cluster 7 „Klima und Nachhaltigkeit“, beispielsweise durch Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz, Reduktion von Emissionen und Förderung nachhaltiger Entwicklung.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Elektronische Antragstellung über das Formularsystem des Bundes ([easy-Online](#))
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 424 –
Rückbau-Rückstellungen Kernkraftwerke,
Strukturstärkung Kohleregionen
Tel: 06196 9081040
stark@bafa.bund.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2038

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. **Förderprogramme der Länder**
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg**
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Investitionskredit Kommune direkt

Förderung durch die Staatsbank Baden-Württemberg (L-Bank)



Kurzbeschreibung

Die Refinanzierung des Programms „Investitionskredit Kommune direkt“ erfolgt über zinsgünstige Mittel der KfW aus deren Programm Investitionskredit Kommune (IKK). Die L-Bank verbilligt die attraktiven KfW-Konditionen zusätzlich für die ersten zehn Jahre. Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen, zinsverbilligten Kredites. Die Kreditvergabe erfolgt direkt durch die L-Bank.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden kommunale Infrastrukturvorhaben, darunter:

- Kindergärten, Schulen, Sporteinrichtungen
- Verwaltungsgebäude
- Krankenhäuser
- Stadt- und Dorfentwicklung, Tourismus
- Verkehrsinfrastruktur
- Maßnahmen zur Energieeinsparung
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Infrastrukturvorhaben werden Kosten finanziert für:

- Grundstücke (nur nicht umlagefähige Kosten)
- Gebäude
- Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Anlagen Maschinen und Geräte
- Einrichtungen und Ausstattungen
- Fahrzeuge

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
- Rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe
- Kommunale Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können.

Besondere Bedingungen

- Vorhaben kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform, Umschuldungen bereits abgeschlossener Projekte oder wohnwirtschaftliche Vorhaben werden nicht gefördert.
- Sie möchten in die kommunale Infrastruktur investieren; zum Beispiel in Gebäude oder Verkehrswege.
- Mit der Förderung finanzieren Sie Anschaffungskosten, Baumaßnahmen, Sanierung, Modernisierung oder Energieeinsparung.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

Antragstellung/Ansprechpunkt

Team Infrastruktur der L-Bank
Mail: infrastruktur@l-bank.de
Tel.: 0711 122-2652

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Förderquote bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten bei Investitionen < zwei Millionen Euro
- Förderquote bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Investitionen ≥ zwei Millionen Euro
- Zins- und Tilgungstermine vierteljährlich
- Laufzeiten und tilgungsfreie Jahre:
 - Fünf Jahre, davon eines tilgungsfrei
 - Zehn Jahre, davon bis zu zwei tilgungsfrei
 - 20 Jahre, davon bis zu drei tilgungsfrei
 - 30 Jahre, davon bis zu fünf tilgungsfrei

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite \(L-Bank\)](#)
- [Merkblatt](#)
- [Konditionenübersicht](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern**
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Regionale Initiativen für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung

Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt regionale Initiativen bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Projekte der Landesentwicklung durch Regionalmanagement und -marketing. Das Programm ist Bestandteil der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa).

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Vorhaben, die sich mit den folgenden zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung beschäftigen (Zukunftsprojekte):

- Demografischer Wandel (z. B. Konzepte für Daseinsvorsorge und Infrastrukturanpassung, Imagekampagne, Teilhabe am sozialen Umfeld, Jugendprojekte)
- Wettbewerbsfähigkeit (z. B. Innovation, Digitalisierung, Tourismus, Fachkräftesicherung)
- Siedlungsentwicklung (z. B. Innenentwicklung, alternative Wohnformen, Mobilität, Flächensparen)
- Regionale Identität (z. B. Wertschöpfungsketten, regionale Produkte, Innen- und Standortmarketing, kulturelle Projekte)
- Klimawandel (z. B. Regionalisierung der Energiewende, Erneuerbare Energien, Energie- und Klimaschutzkonzepte, Klimaanpassung und Bildungsmaßnahmen)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Zukunftsprojekte rechtsfähiger öffentlicher oder privatrechtlicher Träger von regionalen Initiativen im Freistaat Bayern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eingerichtet worden sind.
- Strategieentwicklungsvorhaben räumlich betroffener Gebietskörperschaften (Landkreis) beziehungsweise einer der betroffenen Gebietskörperschaften im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften einer Region.

Besondere Bedingungen

- Geplante Handlungsfelder und Projekte müssen übereinstimmen mit
 - dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und
 - den einschlägigen Regionalplänen sowie den vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien.
- Zudem müssen Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung beitragen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Ständige Bezirksregierung Bayern
[Bayern Portal](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent, je nach räumlichem Wirkungskreis des Vorhabens bis zu 90 Prozent
- Förderhöhe variiert je nach Maßnahme.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen mindestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Richtlinie](#)
- [Fördermittelbeantragung](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin**
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2)

Förderung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Kurzbeschreibung

Zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin, gewährt das Land Berlin, unterstützt durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), projektbezogene Zuwendungen und nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Förderfähige Maßnahmen

Es gibt sechs Förderschwerpunkte:

- [Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz](#)
- Förderschwerpunkt 2: Umwelt- und Energiemanagementsysteme
- [Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme](#)
- Förderschwerpunkt 4: Anpassung an den Klimawandel
- Förderschwerpunkt 5: Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung
- [Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigungen und etwaige Beschränkungen sind abhängig von den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Besondere Bedingungen

- Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die ohne eine Förderung nicht, oder nicht im notwendigen Umfang, oder mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden würden.
- Sie müssen zudem für Zuwendungen die Bewilligungsvoraussetzungen in Nr. 1 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) beachten.
- Beihilferechtliche Einordnung ist zu beachten (siehe [Merkblatt](#)).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Anträge können über den Programmträger [B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH](#) gestellt werden.

Telefon: (030) 39042-33

E-Mail: bene2@bsu-berlin.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren
- Weitere Bedingungen sind abhängig vom Förderschwerpunkt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufend Förderaufrufe, die [hier](#) bekannt gegeben werden.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderbedingungen](#)
- [Antragsportal](#)

Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) – Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

Förderung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Kurzbeschreibung

Zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin, gewährt das Land Berlin unterstützt durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), projektbezogene Zuwendungen und nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert im Rahmen des Förderschwerpunkts 1 werden:

- Energetische Sanierung von Gebäuden (z. B. Gebäudehülle, -technik, Leittechnik)
- Umstellung von Heizungsanlagen
- Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme
- Begleitende Maßnahmen, Gutachten, Studien
- Kraft-Wärme-Kopplung; Blockheizkraftwerk, wärme gesteuert

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Haupt- und Bezirksverwaltungen sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- Öffentliche und private Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin

Besondere Bedingungen

- Vorhaben dürfen vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- Detaillierte Projektskizzen und Nachweise sind gefordert.
- Mittel stehen aufgrund der Berliner Haushaltslage nur noch begrenzt zur Verfügung.
- Die Antragstellung erfolgt online über das BENE-2-Förderportal.
- Die geförderten Vorhaben müssen bis 2029 abgeschlossen sein.
- Anträge müssen durch den späteren Eigentümer/Betreiber (z. B. bei Wärmenetzen) gestellt werden.
- Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen und EU-Schwellenwerten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Programmträger ist die [B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH.](#)

Telefon: (030) 39042-33

E-Mail: bene2@bsu-berlin.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbare Zuschüsse (projektbezogene Zuwendungen)
- Förderquote: flexibel nach Einzelfallprüfung
- Maximale Förderquote für Bezirksverwaltungen: 75 Prozent (Ausnahmen bis 100 Prozent); Unternehmen bis zu 60/70/80 Prozent (größenabhängig)
- Förderung ab 10.000 Euro Gesamtkosten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung fortlaufend möglich bis spätestens Ende 2027.
- Für bestimmte Förderaufrufe können spezifische Fristen gelten.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragsportal](#)
- [Merkblatt FS 1](#)

Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) – Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Förderung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Kurzbeschreibung

Zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin, gewährt das Land Berlin unterstützt durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), projektbezogene Zuwendungen und nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert im Rahmen des Förderschwerpunkts 3 werden:

- Investitionen in klimafreundliche Energieinfra-strukturen, Energieerzeugung und Speicherung
- Optimierung und Ausbau bestehender Wärme-, Energie- und Speichersysteme
- Sektorenkopplung von Infrastrukturen für Wärme, Strom, Gas und Mobilität
- Machbarkeitsstudien und Forschungsprojekte

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Haupt- und Bezirksverwaltungen sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- Öffentliche und private Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin

Besondere Bedingungen

- Vorhaben dürfen vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- Detaillierte Projektskizzen und Nachweise sind gefordert.
- Mittel stehen aufgrund der Berliner Haushaltslage nur noch begrenzt zur Verfügung.
- Die Antragstellung erfolgt online über das BENE-2-Förderportal.
- Die geförderten Vorhaben müssen bis 2029 abgeschlossen sein.
- Anträge müssen durch den späteren Eigentümer/Betreiber (z. B. bei Wärmenetzen) gestellt werden.
- Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen und EU-Schwellenwerten.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Programmräger ist die [B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH](#).

Telefon: (030) 39042-33

E-Mail: bene2@bsu-berlin.de

Ansprechpartnerin: Frau Ramphul

Telefon: (030) 39042-43

E-Mail: kramphul@bsu-berlin.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbare Zuschüsse (projektbezogene Zuwendungen)
- Förderquote: flexibel nach Einzelfallprüfung, aktuell bis zu 50 Prozent
- Maximale Förderquote für Bezirksverwaltungen: 75 Prozent (Ausnahmen bis 100 Prozent); Unternehmen bis zu 60/70/80 Prozent (größenabhängig)
- Investitionen ab 50.000 Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung fortlaufend möglich bis spätestens Ende 2027.
- Für bestimmte Förderaufrufe können spezifische Fristen gelten.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragsportal](#)
- [Merkblatt FS 3](#)

Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) – Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität

Förderung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Kurzbeschreibung

Zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin, gewährt das Land Berlin unterstützt durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), projektbezogene Zuwendungen und nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert im Rahmen des Förderschwerpunkts 6 werden:

- Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte
- bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten
- weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV
- Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen
- Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Haupt- und Bezirksverwaltungen sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- Öffentliche und private Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin

Besondere Bedingungen

- Projektskizze einreichen vor förmlicher Antragstellung.
- Geförderte Vorhaben müssen bis 2029 abgeschlossen sein.
- Die Antragstellung erfolgt online über das BENE-2-Förderportal.
- Info Fr. König: Bezirksverwaltungen sind antragsberechtigt (Voraussetzung: Möglichkeit einer beihilfefreien Förderung). Wichtig: kein wirtschaftliches Interesse mit Vorhaben. Projekte müssen zusätzlich sein und über Pflichtaufgaben der öffentlichen Verwaltung hinausgehen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Programmmträger ist die [B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH](#).

Telefon: (030) 39042-33

E-Mail: bene2@bsu-berlin.de

Ansprechpartnerin: Frau König

Telefon: (030) 39042-38

E-Mail: mkoenig@bsu-berlin.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbare Zuschüsse (projektbezogene Zuwendungen)
- Förderquote: in der Regel 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben
- Im Fall eines sehr gut begründeten außerordentlich hohen Landesinteresses kann die Quote in Einzelfällen auf bis zu 90 Prozent angehoben werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Projektskizze kann bis spätestens Ende 2027 eingereicht werden.
- Für bestimmte Förderaufrufe können spezifische Fristen gelten.

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragsportal](#)
- [Merkblatt FS 6](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg**
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I)

Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie und Klimaschutz (MWAEEK)



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAEEK) unterstützt bei wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturvorhaben, insbesondere in sogenannten regionalen Wachstumskernen.

Förderfähige Maßnahmen

- Erschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Errichtung oder Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz
- Errichtung oder Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale Versorgungsnetz
- Errichtung oder Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz, einschließlich der Erweiterung und Modernisierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen
- Maßnahmen des Tourismus
- Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks und Ähnliches einschließlich anteiliger Coworking-Spaces)
- Errichtung und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen
- Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten
- Regionalmanagement vorrangig für regionale Wachstumskerne
- Regionalbudgetvorhaben vorrangig für regionale Wachstumskerne
- Kooperationsnetzwerke
- Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Trägerinnen und Träger der Infrastrukturmaßnahme in Brandenburg wie Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

Besondere Bedingungen

- Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Infrastrukturvorhaben müssen unabdingbar sein, voraussichtlich neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende sichern und ein Volumen von mindestens 50.000 Euro haben.
- Das Vorhaben muss eines der in der Richtlinie formulierten Ziele verfolgen.
- Nachweis über die mittelfristige Finanzplanung, dass die Folgekosten der Investition tragen können.
- Je nach Maßnahme müssen weitere Voraussetzungen erfüllen werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Tel.: 0331 6600

E-Mail: kundencenter@ilb.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote:

- Bis zu 60 Prozent in der Basisförderung
- Bis zu 80 Prozent in der Potenzialförderung

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Richtlinie](#)

GRW-I-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“

Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie und Klimaschutz (MWA EK)



Kurzbeschreibung

Das GRW-I-Sonderprogramm unterstützt bei der Transformation eines Standortes und dem Erschließen neuer Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale zusätzlich zur GRW-I-Förderung.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen von Unternehmen mit bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekten
- Investitionen von Unternehmen zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft
- Wirtschaftsnah Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität einschließlich der regionalen Daseinsfürsorge
- Energieinfrastrukturen
- Maßnahmen von insbesondere KMU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft, Digitalisierung und ökologischen Nachhaltigkeit
- Für Investitionsvorhaben großer Unternehmen der Mineralölverarbeitung ist beabsichtigt, auch Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte zu ermöglichen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinden, Gemeindeverbände, bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen auch andere Träger, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Besondere Bedingungen

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens eingereicht werden.
- Das Vorhaben muss in einem ausgewiesenen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden und spätestens am 31. Dezember 2035 enden.
- Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Tel.: 0331 6600

E-Mail: kundencenter@ilb.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote bis zu 60 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung bis zu 90 Prozent betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Richtlinie](#)

Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier

Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg unterstützt gemeinsam mit dem Bund bei Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in den Braunkohlerevieren. Für einen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Sicherung der Beschäftigung kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss erhalten werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege (inkl. energetischer Sanierung)
- Verkehr
- Öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen
- Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung
- Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur
- Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung
- Touristische Infrastruktur
- Klima- und Umweltschutz (inkl. energetischer Sanierung)
- Naturschutz und Landschaftspflege in der Rekultivierung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften sowie andere öffentliche und private Träger

Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss im Lausitzer Revier in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus im Land Brandenburg durchgeführt werden.
- Das Projekt sollte dazu beitragen, dass Arbeits-/Ausbildungsplätze geschaffen und erhalten werden, die Wirtschaftsstruktur in der Lausitz diversifiziert oder die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums gesteigert wird.
- Die Investitionen sollten langfristig nutzbar sein und die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen, vor allem bezüglich demografischer Entwicklungen.
- Durchführung muss zusätzlich zu bereits im Investitionsgesetz Kohleregionen geplanten Maßnahmen erfolgen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Mail: kundencenter@ilb.de
Tel.: 0331 6600

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der beantragte Zuwendungsbetrag darf 25.000 Euro nicht unterschreiten.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Richtlinie](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen**
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

INTERREG „Europäisch territoriale Zusammenarbeit“

Förderung durch den Senat für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung



Kurzbeschreibung

Die Europäische Union hat zur Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationen das Förderprogramm INTERREG entwickelt. Mit den INTERREG-Mitteln können Kooperationsprojekte entlang der europäischen Grenzen gefördert werden. Darunter fallen auch Projekte zur Energiewende und einer CO₂-armen Wirtschaft.

Förderfähige Maßnahmen

Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich im Rahmen der folgenden Programmschwerpunkte an dem Förderprogramm:

- Transnationale Ausrichtung (INTERREG B) in den Programmräumen [Nordseeregion](#) (North Sea Region), Northwest Europa (North West Europe) und Ostseeregion (Baltic Sea Region)
- Interregionale Ausrichtung (INTERREG C) an den Programmen Europe und Interact

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Abhängig von den jeweiligen Programmschwerpunkten

Besondere Bedingungen

- Keine Angaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ansprechpartner:

Peter Krämer

Telefon: +49 (0)421 - 361 10827

E-Mail: peter.kraemer@bau.bremen.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

INTERREG B Nordseeregion

Förderung durch den Senat für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung



Kurzbeschreibung

INTERREG-Nordseeprojekte verbessern das Leben in der Nordseeregion durch die Zusammenarbeit sowie die Entwicklung und Realisierung von Innovationen und positiven Veränderungen vor Ort. Die Projekte mit inhaltlichen Schwerpunkten zu zirkulären Systemen bis hin zu naturbasierten Lösungen stellen sich komplexen Herausforderungen und testen neue Lösungen in der Praxis.

Förderfähige Maßnahmen

Die folgenden Projektaktivitäten sind förderfähig:

- Wissenstransfer und Bündelung von Kompetenzen über Ländergrenzen hinweg (transnational)
- (Nachhaltige) Partnerschaft und Vernetzung
- Pilotinvestitionen in Schlüsselbereichen
- Vorbereitung von Folgeinvestitionen und gezieltem Fördermitteleinsatz (Machbarkeitsstudien etc.)
- Entwicklung von gemeinsamen Standards
- Capacity Building und interkulturelles Lernen
- Bewusstseinsbildung in Politik und Gesellschaft

Eine Förderung im Rahmen von Interreg Nordsee ist im Rahmen einer der Förderprioritäten möglich (Robuste und Intelligente Wirtschaft, Grüner Umschwung, Klimaresilienz, Governance).

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Öffentliche Behörden (Bund, Länder, Regionen, Kommunen)
- (Öffentliche) Dienstleister
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen
- Kammern, Vereine und Verbände
- Organisationen der Wirtschaftsförderung
- KMU als Projektakteure, in Ausnahmen auch als Lead Partner
- Nichtregierungsorganisationen (NGO)

Besondere Bedingungen

- Nur eingeschränkt oder keine Förderung von Investitionen
- Der nächste Call (Förderaufruf) öffnet im September 2026. Aktuelle Informationen dazu werden auf der englischsprachigen Programmwebsite veröffentlicht.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über das [Online Monitoring System \(OMS\)](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderbedingungen werden in den jeweiligen Förderaufrufen genauer bestimmt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Englischsprachige Programmwebsite](#)
- [Deutschsprachige Programmwebsite](#)
- [Programme Manual](#)
- [INTERREG in Bremen](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg**
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden

Förderung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)



Kurzbeschreibung

Die IFB unterstützt die energetische Modernisierung der thermischen Gebäudehülle von Nichtwohngebäuden. Dazu zählen auch vorgelagerte Studien zur möglichen Einsparung oder darüber hinaus den Optionen zur Verwendung vorgefertigter Elemente sowie eine Qualitätssicherung. So sollen der Ressourceneinsatz und die CO₂-Emissionen in Hamburg reduziert werden.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung ist modular aufgebaut und ermöglicht eine weitestgehend individuelle Zusammenstellung, auch im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf bei Planung und Umsetzung von Vorhaben.

Module:

- Energetische Modernisierung der Gebäudehülle (Basisförderung)
- Maßnahmen an der Gebäudehülle bei energetischer Modernisierung zu einem Effizienzgebäude 70EE (EG70 EE)
- Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz
- Energetische Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige
- Nachhaltige Dämmstoffe
- Machbarkeitsstudie „Seriell Sanieren“
- Energetische Modernisierung mit vorgefertigten Elementen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden
- Begünstigte Förderkonditionen unter bestimmten Voraussetzungen für Organisationen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kombination mit Bundesmitteln (z. B. BEG) ist möglich, wenn die Vorgaben zum Ablauf des Antragsverfahren beachtet wird.

Antragstellung

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Petra Klempau
040/248 46-103
energie@ifbhh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung ist abhängig von den jeweiligen Modulen.
- Maximale Förderhöhe: 300.000 Euro je Förderfall

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben

Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)
- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen

- Für eine überschlägige Zuschussermittlung kann ein Tool auf der Programmwebsite genutzt werden.
- Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt und bewilligt werden. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).
- Die Beauftragung reiner Planungsleistungen, die nicht in den Modulen förderfähig sind, ist nicht förderschädlich.

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen**
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Hessisches Programm zur Energieeffizienz im Mietwohnungsbau

Förderung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)



Kurzbeschreibung

Mit Mitteln des Landes Hessen wird ein Programm zur Förderung der Energieeffizienz im Mietwohnungsbau durchgeführt. Mit dem Programm soll die nachhaltige energetische Modernisierung von Mietwohnungen sowie der Neubau von hocheffizienten Mietwohngebäuden in Hessen unter Einbeziehung der entsprechenden Programme der KfW unterstützt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Investitionen in Mietwohngebäuden zur nachhaltigen Verringerung von CO₂-Emissionen nach dem KfW-Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG-WG, Programm-Nr. 261)“ und zwar nur diejenigen Maßnahmen, die dazu beitragen, im modernisierten Wohngebäude mindestens das Niveau des KfW-Effizienzhauses 85 zu erreichen
- Der Neubau und der Ersterwerb von Mietwohnungen entsprechend den Anforderungen des KfW-Energie-Effizienzhauses nach dem KfW-Programm „Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (KFN, Programm-Nr. 298)“, welche mindestens das Niveau „Klimafreundliches Wohngebäude“ erreichen, für die ein Darlehen aus dem v. g. KfW-Programm bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen beantragt wird.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümerinnen und Eigentümer zur Vermietung bestimmter Wohngebäude, beispielsweise:
- Privatpersonen
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände
- Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Besondere Bedingungen

- Selbstgenutzte Wohneinheiten können nicht gefördert werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)

Telefon: 069 9132-2592

E-Mail: manja.walden@wibank.de

Monetäre Aspekte

Zinszuschussförderung

- Zinsverbilligung von bis zu 1,32 Prozent auf die KfW Konditionen
- Für alle Investitionsvorhaben gilt, dass durch die Zinszuschussgewährung der Zinssatz des Darlehens nicht unter 0,0 Prozent p. a. sinken darf.
- Für die mit dem Zinszuschuss geförderten Darlehen können Bürgschaften des Landes Hessen übernommen werden.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge jederzeit möglich
- Keine Angaben zur Laufzeit

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie)

Förderung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)



Kurzbeschreibung

Durch die Förderung soll die Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes – die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels – vorangetrieben werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Energetische Modernisierung: Baulicher Wärmeschutz, Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung, sonstige Anlagentechnik
- Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards einschließlich Erweiterung von Bestandsgebäuden
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Innovative Energietechnologien: Investive Maßnahmen sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Hessische Städte, Gemeinden und Landkreise sowie private Träger in kommunaler ersetzender Funktion

Besondere Bedingungen

- Mitgliedskommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 10 Prozent.
- Die Finanzierung der Maßnahme muss insgesamt gesichert sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)

Telefon: 069 9132-5066

E-Mail: energieeffizienz.kommunalrichtlinie@wibank.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Für Maßnahmen der energetischen Modernisierung zwischen 30 – 75 Prozent Prozent
- Für Neubauten zwischen 110,00 Euro und 330,00 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche
- Maximal aber 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme
- Für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie innovative Energietechnologien bis zu 50 Prozent

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben zur Laufzeit
- Antrag dauerhaft möglich
- Antrag vor Beginn des Vorhabens

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen

Förderung durch das Hessische Ministerium der Finanzen



Kurzbeschreibung

Durch die Förderung soll die Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes – die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels – vorangetrieben werden.

Förderfähige Maßnahmen

Bürgschaften können unter anderem übernommen werden für Kredite

- b) zur Modernisierung von Wohnraum, insbesondere der energetischen Modernisierung,
- e) zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von Wohnheimen,
- f) zur Errichtung, Schaffung und Modernisierung von sozialen Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und -heime, Tageseinrichtungen für Kinder),
- g) zur energetischen Modernisierung und/oder des altersgerechten Umbaus des Wohnungsbestandes von Wohnungseigentümergeinschaften, die diesen als Verbandskredit gewährt werden.
- h) zur Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 kW auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen sowie zum Kauf und zur Installation der in diesem Zusammenhang erworbenen Batteriespeicher und der Steuer- und Regelungstechnik.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Immobilie.

Besondere Bedingungen

- Das Programm kann attraktiv für Kreditnehmerinnen und -nehmer sein, die ein Sanierungsvorhaben finanzieren.
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Bei Modernisierungsmaßnahmen, die ausschließlich mit entsprechenden KfW-Förderprogrammen finanziert werden, sowie bei Maßnahmen im Gebäudebestand kann mit Blick auf den Wert des vorhandenen Grundstückes und Gebäudes (abzüglich bestehender Belastungen) auf die Eigenleistung verzichtet und eine Bürgschaft in voller Höhe übernommen werden.
- Kreditnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, dem Bürgen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen; wesentliche Veränderungen am Gebäude oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)

Telefon: 069 9132-03

E-Mail:

foerderberatunghessen@wibank.de

Monetäre Aspekte

Ausfallbürgschaft

- Der zu verbürgende Kredit soll in der Regel innerhalb von 80 Prozent der Gesamtkosten liegen.
- Bagatellgrenzen:
 - a) – g) 20.000 Euro
 - h) 10.000 Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben zur Laufzeit
- Antrag dauerhaft möglich
- Antrag vor Beginn des Vorhabens

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Richtlinie](#)

Förderung von effizienten Wärmenetzen (EFRE)

Förderung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)



Kurzbeschreibung

In Hessen können aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) von 2021 – 2027 effiziente Wärmenetze gefördert werden. Die Vorhaben sollen zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch eine saubere und faire Energiewende verhelfen, indem Energieeffizienz und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen gefördert werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Grundsätzlich mit anderen Mitteln kumulierbar, wenn eine Doppelförderung für dieselben Posten ausgeschlossen werden kann. Zudem muss bei einer Kumulierung der Anteil des EFRE mindestens 60 Prozent der Zuwendungen aller Zuwendungsgeber betragen.

Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIB)

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die Modernisierung von Wärmeleitungen, die Steigerung ihrer Effizienz sowie die Erneuerung von zugehörigen technischen Anlagen für die effiziente und erweiterte Nutzung der Infrastrukturen. Hierzu zählen auch Vorhaben zum Anschluss neuer Wärmeabnehmer an die Wärmenetze.
- Investitionen in den Neubau von Wärmenetzen in Quartieren oder im ländlichen Raum
- Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus regenerativen Energien als integrierte Teile von intelligenten Energiesystemen/intelligenten Netzen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Mindestzuwendung: 400.000 Euro
- Zuschuss je nach Vorhaben: zwischen 30 – 45 Prozent (hängt von Beihilfetatbeständen ab)

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben zur Laufzeit
- Antrag dauerhaft möglich
- Antrag vor Beginn des Vorhabens

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragstellung](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Unternehmen
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen
- Kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften
- Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften

Besondere Bedingungen

- Grunderwerb ist nicht förderfähig
- Bioenergie darf nicht in die Berechnung der zusätzlichen Wärmeeinspeisungsmengen aufgenommen werden
- Es wird empfohlen sich vor der Antragstellung umfänglich von der Hessen Agentur beraten zu lassen
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Die Hessen Agentur berät als fachtechnische Dienststelle, Projektträger ist die WIBank

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern**
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (KliSFöRLKom M-V)

Förderung durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (MKLLU)



Kurzbeschreibung

Das MKLLU M-V unterstützt mit der Projektförderung eine Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien. Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung gemäß dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die anderen Förderprogramme diese zulassen.

Antragstellung

Anträge können über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen werden gewährt für die nachhaltige Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 Prozent gegenüber den vorherigen Emissionssituationen durch:

- Steigerung der Energieeffizienz sowie
- Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung.

Dazu zählen insbesondere

- Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen
- Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung
- Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard zum Zeitpunkt des Antragseingangs hinausgehen
- Investive Vorhaben der Entwicklung oder Errichtung intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Etc.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung (für Vorhaben unter 200.000,00 Euro Gesamtausgaben mit vereinfachtem Verwendungsnachweisverfahren) in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung
- Förderhöhe ist je nach Fördertatbestand 25 Prozent, 50 Prozent oder 60 Prozent
- Eine Erhöhung bis maximal 70 Prozent ist durch die Gewährung einzelner Boni möglich, welche nur im Einzelfall und einmalig gewährt werden.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt

Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)
- [Programmwebsite](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunale Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Vereine, Verbände und Stiftungen

Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss in M-V durchgeführt werden
- Zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mind. 20.000 Euro (2.000 Euro bei Studien und Planungen) betragen.
- Vorhabenstandort muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder eine Nutzungsberechtigung vorliegen.
- Gesamtfinanzierung muss hinreichend gesichert sein.
- Vorhaben darf nicht frühzeitig begonnen werden.
- Amortisationszeit des Vorhabens muss grundsätzlich fünf Jahre überschreiten.

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen**
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“

Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Kurzbeschreibung

Die Förderung soll einen Beitrag leisten zum Ziel der Klimaneutralität in Niedersachsen. Zu diesem Zweck sollen sowohl Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch von bestehenden betrieblichen Prozessen als auch von öffentlichen und betrieblichen Gebäuden gesenkt werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (2.1.1 der Richtlinie)
- Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und –anlagen (2.1.2 der Richtlinie)
- Errichtung von Wärmenetzen im Zusammenhang mit energetischer Sanierung und Nutzung von Abwärme (2.1.3 der Richtlinie)
- Betriebliche Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke für KMU (2.1.4 der Richtlinie)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- KMU (außer landwirtschaftliche Betriebe)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Gebäude
- Kommunale Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft
- Bürgerenergiegenossenschaften sowie gemeinnützige Organisationen
- Landesgesellschaften mit privater Rechtsform sowie Kultureinrichtungen
- Bestimmte Netzwerke

Besondere Bedingungen

- Die Maschinen und Anlagen, Gebäude befinden sich im Eigentum des Antragstellenden.
- Die Betriebsstätte befindet sich in Niedersachsen.
- Eine Einsparung fossiler Energie im Rahmen der in diesem Programm vorgegebenen Definition wird nachweislich erzielt (Expertise eines Sachverständigen).
- Die Finanzierung ist trotz Ausgabenerstattungsprinzip gesichert.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die NBank.
E-Mail: energieeffizienz@nbank.de
Tel.: 0511 30031- 9333

Monetäre Aspekte

Zuschussfinanzierung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zwischen 30 und 70 Prozent
- Förderhöhe ist abhängig unter anderem von der Maßnahmenart und beihilferechtlichen Grundlage.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsstichtage finden zweimal jährlich am 01. März und 01. September statt.
- Zusätzlicher Antragsstichtag am 15. Dezember 2025
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Richtlinie](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen**
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD)



Kurzbeschreibung

Bund und Länder stellen im Rahmen der Städtebauförderung Finanzhilfen für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung von Städten und Gemeinden bereit.

Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen, die der zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung dienen und die Städte als Wirtschafts- und Wohnstandort stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Fördergegenstand sind städtebauliche Maßnahmen als Einheit (Gesamtmaßnahmen). Mindestens eine Maßnahme im Bereich Klimaschutz muss Teil der Gesamtmaßnahme sein.
- Das Fördergebiet muss räumlich abgegrenzt sein und das städtebauliche Entwicklungskonzept muss Bürgerinnen und Bürger bereits bei der Erstellung beteiligen.
- Das Entwicklungskonzept muss in das gesamtstädtische Konzept eingebettet sein, aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen beitragen.
- Das Entwicklungskonzept muss bei Neuaufstellung oder Überarbeitung eine Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen beinhalten.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden
- Gemeindeverbände (mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums)

Besondere Bedingungen

- Neu für die Umsetzung ist ein jährlicher Sachbericht, der sich auf die Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht konzentriert und erkennen lässt, wie sich der Fortschritt der Einzelvorhaben im Gebiet darstellt.
- [Programmaufruf 2025](#) zur Orientierung.
- Die Laufzeit soll zehn Jahre betragen (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre).
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Der Antrag wird auf den vorgesehenen Formularen bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der Bund beteiligt sich mit einem Drittel der Kosten, der restliche Betrag ist durch Länder und Gemeinden zu leisten.
- Förderumfang: in der Regel 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben; möglich sind Zu- und Abschläge von je 10 Prozent abhängig von den Arbeitslosenzahlen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Bagatellgrenze für städtebauliche Einzelvorhaben: 50.000 Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist: bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr
- Laufzeit bis 31. Dezember 2028

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

progres.nrw „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)



Kurzbeschreibung

Viele kommunale Gebäude, wie zum Beispiel Sporthallen, Schwimmbäder, Theater und Kindergärten, weisen eine unzureichende Energiebilanz auf. Mit einer Fördermaßnahme möchten das Land NRW und die EU die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude unterstützen. Dafür stellen die EU und das Land NRW insgesamt 196 Millionen Euro zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen

- Ziel: Durch die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden den Primärenergiebedarf der sanierten Gebäude um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand zu senken. Die nach Abschluss des Sanierungsvorhabens erreichte Energiebilanz des Gebäudes soll dabei über die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinausgehen.
- Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen der energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden, die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beitragen.
- Unter anderem sind folgende Gebäude unter bestimmten Bedingungen förderfähig: Kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken und Büchereien, Sporthallen, Schwimmbäder, Mineral-, Thermal-, Sole- und Moorheilbäder, Kindertagesstätten, Jugendherbergen, Pflegeheime.
- Die Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen und kommunale Zweckverbände
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden allein oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören.
- Körperschaften mit Einschränkungen

Besondere Bedingungen

- Neu für die Umsetzung ist ein jährlicher Sachbericht, der sich auf die Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht konzentriert und erkennen lässt, wie sich der Fortschritt der Einzelvorhaben im Gebiet darstellt.
- [Programmaufruf 2025](#) zur Orientierung.
- Die Laufzeit soll zehn Jahre betragen (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre).
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Der Antrag wird auf den vorgesehenen Formularen bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Der Bund beteiligt sich mit einem Drittel der Kosten, der restliche Betrag ist durch Länder und Gemeinden zu leisten.
- Förderumfang: in der Regel 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben; möglich sind Zu- und Abschläge von je 10 Prozent abhängig von den Arbeitslosenzahlen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Bagatellgrenze für städtebauliche Einzelvorhaben: 50.000 Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge können fortlaufend über das [EFRE.NRW.Online-Portal](#) eingereicht werden.
- Bewilligungen sind solange möglich, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderbekanntmachung](#)

Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unterstützt Investitionen in die Infrastruktur der beruflichen Bildung im Rheinischen Revier und im nördlichen Ruhrgebiet.

Förderfähige Maßnahmen

Bedarfsgerechte Investitionen in:

1. Neu-, Ergänzungs- und/oder Modernisierungsausstattung von Bestandsgebäuden sowie von materiellen und/oder digitalen Lehr-/Lernräumen
2. Energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Trägerinnen und Träger von berufsbildenden Schulen, Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung
- Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder -begleitenden Ausbildungsangeboten
- Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung
- Akademische Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss einen erkennbaren Beitrag für das Gelingen des Transformationsprozesses und des Strukturwandels im Rheinischen Revier oder im nördlichen Ruhrgebiet leisten.
- Die Infrastruktur muss zu mindestens 80 Prozent der beruflichen Erstausbildung, der geregelten beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Berufsvorbereitung dienen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Förderung derselben Infrastruktur nach dieser Richtlinie und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW-Online-Portal](https://www.efre.nrw.de).

Ansprechpunkt

Zuständige Bezirksregierung NRW

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Die förderfähigen Gesamtausgaben müssen mehr als 200.000 Euro betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen für 1. und 2. bis 31. Dezember 2025.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Interkommunale Kooperationen (Förderrichtlinie IKZ NRW)

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD)



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt neue vorbildhafte Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Kooperationen

- in allen Geschäften der laufenden Verwaltung,
- in Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge,
- in der kommunalen Infrastruktur und in anderen Aufgabenbereichen sowie
- für solche, die über die Landesgrenzen hinaus gehen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Besondere Bedingungen

- Das Kooperationsprojekt stellt eine erstmalige Zusammenarbeit in dem geförderten Aufgabenbereich dar.
- Die Kooperation muss auf Dauer angelegt sein, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren.
- Die Kooperation führt zu einer Kosteneinsparung bei Personal-/Sachaufwendungen oder zu einer Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich von mindestens 15 Prozent pro Jahr, zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots und leistet einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen.
- Es liegen entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der Beteiligten vor.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die [Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#).

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Höhe der Förderung beträgt bei Kooperationsprojekten mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten 175.000 Euro.
- Für weitere nordrhein-westfälischen Beteiligte gibt es jeweils eine Erhöhung um jeweils 35.000 Euro.
- Für Kooperationsprojekte mit nur einer oder einem nordrhein-westfälischen Beteiligten beträgt die Förderhöhe 75.000 Euro.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz**
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen an kommunalen Bestandsgebäuden sowie die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen:

- Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte
- Direkte oder indirekte Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen über Beratungseinrichtungen
- Unternehmensnetzwerk für Energieeffizienz zugunsten der Verbesserung der Informationsangebote sowie Stärkung im Rahmen der Vernetzung
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks:
- Investive innovative Modell- und Demonstrationsprojekte im Bereich intelligenter Energiesysteme, Netze und Speicher zur Erprobung beziehungsweise Einführung neuer Technologien, Strategien oder Verfahren

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Je nach Förderschwerpunkt kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen mit kommunaler Beteiligung, Verbände, (Landes-)Agenturen, Beratungsunternehmen, KMU sowie Energieversorgungsunternehmen.

Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss:
 - mindestens dem Stand der Technik entsprechen,
 - zur Marktdurchdringung von Energieeffizienzmaßnahmen beziehungsweise intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichern beitragen,
 - übertragbar sein sowie
 - messbar zur CO₂-Minderung beitragen.
- Modellprojekte müssen sich durch den technologischen Reife- und den Innovationsgrad des Lösungsansatzes auszeichnen.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Referat 8.1.7 Energieinfrastruktur
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Tel: 06131 165913
foerderung-energie@mkuem.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote in den stärker entwickelten Regionen von Rheinland-Pfalz (SER) bis zu 40 Prozent und in der Übergangsregion (ÜR) Trier bis zu 60 Prozent.
- Zuschuss muss mindestens 250.000 Euro betragen, wobei die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zwischen 300.000 Euro und 4,5 Millionen Euro liegen müssen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit ist nicht bekannt.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Infrastrukturfinanzierung

Förderung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)



Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unterstützt über ein Darlehen bei der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung, insbesondere Investitionen in

- allgemeine Verwaltung, Bildung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung,
- Ver- und Entsorgung, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Schaffung von sozialer Infrastruktur und kommunaler Verkehrsinfrastruktur sowie
- Grundstücke, die Bestandteil eines Vorhabens sind.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Einrichtungen des öffentlichen Sektors und privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss zum Erreichen folgender Finanzierungsziele beitragen:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Konvergenz in der erweiterten Union
- Umweltschutz und nachhaltige Kommunalentwicklung
- Förderung einer nachhaltigen wettbewerbsfähigen und sicheren Energieversorgung
- Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge
- Ausbau transeuropäischer Netze

Der Antragsprozess startet über eine formlose Anfrage, vorzugsweise per Mail.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der ISB und etwaigen Zuwendungsgebern abzustimmen.

Antragstellung

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz
Mail: isb-kommunkredite@isb.rlp.de
Tel.: 06131 61721333

Monetäre Aspekte

Darlehen

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens.
- Die Darlehenshöhe liegt zwischen mindestens 250.000 Euro und maximal 25 Millionen Euro je Vorhaben.
- Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Merkblatt](#)
- [Programmwebsite](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland**
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport



Kurzbeschreibung

Das Saarland fördert im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StbFRL) die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen
- Ordnungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen (u. a. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in privatem Eigentum oder der Gemeinde, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Neubau und Ersatzbau von Wohnungen, die Verlagerung oder Änderung von Betrieben)
- Maßnahmen anderer Finanzierungsträgerinnen und -träger sowie Vergütungen für Beauftragte und Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Maßnahme
- Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des saarländischen operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den EFRE

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden des Saarlands. Die Fördermittel können an Dritte weitergeleitet werden.

Besondere Bedingungen

- Vorhaben ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), die mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfasst.
- Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in ein Förderprogramm aufgenommen worden.
- Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das jeweilige Gebiet.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB14 – Stadtentwicklung,
Städtebauförderung, EU-Fonds
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Mail: poststelle@innen.saarland.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Broschüren](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen**
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Konsortialkredite

Förderung durch die Sächsische Aufbaubank (SAB)



Kurzbeschreibung

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unterstützt bei der Finanzierung größerer Vorhaben in Sachsen sowie im gewerblichen Bereich auch Vorhaben sächsischer Unternehmen in anderen Ländern.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Infrastrukturvorhaben im Bereich der Energie- und Wärmeversorgung sowie des Verkehrs
- Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege
- Soziale, kommunale aber auch überregionale Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen der Wohnungswirtschaft und des Stadtumbaus
- Investitionen in erneuerbare Energien
- Investitionen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums
- Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Unternehmen sowie
Gebietskörperschaften

Besondere Bedingungen

- Stellung banküblicher Sicherheiten
- Antragstellende, die die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Aufsichtsstrukturen) einhalten, werden bevorzugt.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel: 0351 49100
servicecenter@sab.sachsen.de

Monetäre Aspekte

Darlehensförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent des gesamten Fremdkapitalbedarfs zur Finanzierung des Vorhabens
- Bagatellgrenze von 5 Millionen Euro

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt**
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen

Städtebauförderung

Förderung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien (StäBauFRL) Kommunen gemeinsam mit dem Bund bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

- Die Förderung erfolgt in drei Programmen:
 - Lebendige Zentren: Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
 - Sozialer Zusammenhalt: Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
 - Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Lebenswerte Quartiere gestalten
- Förderung für Maßnahmen zur Vorbereitung und Abwicklung sowie für Ordnungs- und Baumaßnahmen, die im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in räumlich begrenzten Gebieten durchgeführt werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden

Besondere Bedingungen

Erarbeitung / Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für Gesamtmaßnahme:

- Analyse der Missstände, Festlegung von Zielen und Maßnahmen
- Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 306
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote: Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30. November für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Programmwebsite](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein**
 - 4.16. Thüringen

Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein (SH) hat ein eigenes Rahmenförderprogramm für investive wie auch nicht-investive Projekte kommunaler Träger, gemeinnütziger Organisationen sowie gewerblicher Unternehmen aufgelegt. Es wird kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angaben

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [Portal](#) der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Ansprechpartner:

Tel.: 0431 9905-2020

Förderfähige Maßnahmen

Das Programm umfasst die folgenden Bereiche:

– Einzelbetriebliche Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- Erweiterungsinvestitionen
- Modernisierungsinvestitionen

– Infrastrukturvorhaben

- Erschließung, Ausbau, Revitalisierung von Gewerbegebieten
- Touristische Infrastruktureinrichtungen
- Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs
- Kommunale Hafenbaumaßnahmen

– [Energetische Optimierung öffentlicher Einrichtungen](#)

– [Nachhaltige Wärmeversorgung](#)

- Altlastensanierung
- Nachhaltige städtische Mobilität

– Kooperationsvorhaben und nicht-investive Vorhaben

- Regionalmanagement / Regionalbudgets / Regionales Entwicklungskonzept (REK)
- Bündelung regionaler Kapazitäten für digitale Infrastrukturen
- Digital Learning Campus
- Etc.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigungen hängen vom jeweiligen Programmbereich ab.

Besondere Bedingungen

- Mit dem Vorhaben darf vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden, wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.
- Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027 können eine Beihilfe darstellen, weshalb frühzeitig Informationen dazu eingeholt werden sollten.
- Bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben müssen die [Vergabebestimmungen](#) eingehalten werden.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027 – Energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)



Kurzbeschreibung

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist, die Energieeffizienz der geförderten öffentlichen Infrastrukturen zu erhöhen sowie dadurch deren CO₂-Emissionen zu senken, um somit einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Schleswig-Holsteins zu leisten.

Die Mittel der Förderrichtlinie speisen sich aus EU-Mitteln des EFRE und verfügbaren Landesmitteln.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Richtlinie ist mit anderen kumulierbar, Förderprogramme des Bundes mit dem gleichen Fördergegenstand sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Antragstellung

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Tel: 0431 99052020

E-Mail: lpw@ib-sh.de

Die Antragstellung erfolgt über das [Portal](#) der IB.SH.

Förderfähige Maßnahmen

- Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung an Gebäuden in Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung sowie in Stätten der Jugendarbeit (Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Jugendfreizeitstätten und Jugendholungsstätten).
- Gefördert werden unter anderem Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien als untergeordneter Teil eines ganzheitlichen Optimierungskonzeptes, das auf die Verbesserung der Energieeffizienz ausgerichtet ist.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Mindestzuwendung: 200.000 Euro
- Grundsätzlich: 40 Prozent EFRE und maximal 40 Prozent Landesmittel
- Eigenanteil: mindestens 10 Prozent
- Der Anteil der Aufwendungen für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten förderfähig.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 30.06.2027
- Anträge sind jederzeit möglich.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Im Bereich der Bildungsstätten : Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Eigentümerinnen und Eigentümer)
- Im Bereich der Jugendstätten: Gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe; örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

Besondere Bedingungen

- Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist möglich.
- Im Bereich der Jugendstätten, müssen die Begünstigten im Rahmen der Antragstellung ein Konzept zur Jugendarbeit in der Einrichtung vorlegen.
- Die Förderung von PV- oder Kleinwindkraftanlagen ist nur als untergeordneter Teil eines ganzheitlichen Optimierungskonzeptes, das auf die Verbesserung der Energieeffizienz ausgerichtet ist, förderfähig. Dabei kann keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027 – Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)



Kurzbeschreibung

Ziel der Richtlinie ist es, die Förderung von Investitionen in nachhaltige Wärme- und Kältenetze zu stärken und so die Energiewende voranzutreiben. Gefördert werden Vorhaben, die den Neubau und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und den Einsatz erneuerbarer Energien in diesen berücksichtigen und somit einen Beitrag zum Umstieg auf CO₂-freie Energieträger leisten.

Förderfähige Maßnahmen

Investitionskosten für:

- Erzeugungsanlagen (nicht für Abwärme)
- Wärme- und Kältenetze
- Wärme- und Kältespeicher

Kosten für:

- Externe Planungsleistungen für die Errichtung der Investitionsgüter
- Hausübergabestationen, soweit die Ausgaben nicht von den Gebäudeeigentümern getragen werden
- Biogasleitungen für nicht aufbereitetes Biogas,
- Nebenanlagen zur Einbindung und Verteilung (Pumpen, Gasverdichter, Gastrocknungseinrichtungen, Kondensatschächte und ähnliches)
- Notwendige bauliche Maßnahmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Begünstigte sind die Wärmebeziehungsweise Kältenetzbetreiber

Besondere Bedingungen

- Es müssen mindestens zehn Anschlüsse vorgewiesen werden, Temperaturniveau maximal 95°C
- Wärmespeicher sind Voraussetzung
- Machbarkeitsstudien sind nicht förderfähig.
- Kommunenspezifische Anmerkungen sind zu beachten.
- Die Mittel der Förderrichtlinie speisen sich aus EU-Mitteln des EFRE, aus GRW-Mitteln und Landesmitteln.
- Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Richtlinie ist mit anderen kumulierbar, Förderprogramme des Bundes mit dem gleichen Fördergegenstand sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Antragstellung

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Tel: 0431 99052020
E-Mail: lpw@ib-sh.de
Die Antragstellung erfolgt über das [Portal](#) der IB.SH.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen und Abwärme, zum Einsatz kommen, kann die Förderquote um 15 Prozentpunkte erhöht werden.
- Mindestzuwendung 50.000 Euro
- Maximalförderung 1 Million Euro
- Eigenanteil mindestens zehn Prozent

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 30.06.2027
- Anträge sind jederzeit möglich.

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung der Errichtung von Landstromanlagen in gewerblichen Häfen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unterstützt Vorhaben von Neu- oder Ausbau einer Landstromanlage in einem gewerblichen Hafen in Schleswig-Holstein.

Förderfähige Maßnahmen

- Bau- und Baunebenkosten
- Sonstige Nebenkosten, beispielsweise für Projektmanagement, Gutachterinnen und Gutachter sowie Sachverständige
- Auslagen und Gebühren für Genehmigungen und Planfeststellung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht

Besondere Bedingungen

- Die Landstromanlage muss
- Strom aus erneuerbaren Energien liefern, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist,
 - die geltenden gesetzlichen und technischen Standards erfüllen,
 - insbesondere der gewerblichen Schifffahrt dienen,
 - unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,
 - eine belastbare Prognose auf ein ausreichend hohes Nutzungspotenzial haben sowie
 - dauerhaft und wirtschaftlich betrieben und unterhalten werden.
- Nachweis der messbaren Verringerung von Emissionen der Schiffsmaschinen während der Liegezeiten im Hafen ist erforderlich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat Häfen und Schifffahrt
Düsternbrooker Weg 94,
24105 Kiel
Tel: 0431 9884760
poststelle@wimi.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten
- Bagatellgrenze von 1 Million Euro bei Anlagen für Seeschiffe und weniger als 100.000 Euro bei Anlagen für Binnenschiffe

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der Europäischen Union (EU)
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Berlin
 - 4.4. Brandenburg
 - 4.5. Bremen
 - 4.6. Hamburg
 - 4.7. Hessen
 - 4.8. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.9. Niedersachsen
 - 4.10. Nordrhein-Westfalen
 - 4.11. Rheinland-Pfalz
 - 4.12. Saarland
 - 4.13. Sachsen
 - 4.14. Sachsen-Anhalt
 - 4.15. Schleswig-Holstein
 - 4.16. Thüringen**

Förderung städtebaulicher Maßnahmen

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Thüringen unterstützt im Rahmen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR) Kommunen gemeinsam mit dem Bund und der EU bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und gegebenenfalls auch bei Einzelvorhaben.

Förderfähige Maßnahmen

- Gegenstand der Förderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme mit Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen im Sinne des BauGB als Einheit in einem von der Gemeinde festgelegten und abgegrenzten Gebiet. Auf § 142 Absatz 1 und 2 BauGB wird verwiesen.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Thüringen

Besondere Bedingungen

- Investive Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben zum barrierefreien Bauen umzusetzen.
- Die Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein.
- Maßnahme muss Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein.
- Das Sanierungsgebiet muss im Sinne des Baugesetzbuchs förmlich abgegrenzt worden sein.

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist mit dem Landesamt und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

Antragstellung

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI) - **Abteilung 5**

Dr. habil. Martin Gude

Mail: vorzimmer5@tmdi.thueringen.de

Tel.: +49 361 57 4111 200

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in der Regel in Höhe von 67 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderquote kann auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, insofern

- sich die Kommune finanzschwach oder in besonderer Haushaltslage befindet oder
- Maßnahmen auf Basis eines überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 1. November für das jeweilige Folgejahr
- Programmlaufzeit bis zum 31. November 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Aus dem DARP lassen sich Projekte ableiten, die sich auf den gesamten Prozess der Fördermittelinanspruchnahme beziehen.

Kurzinfo DARP

Identifikation von Förderprogrammen	Schaffung von Grundlagen	Antragsbegleitung	Unterstützung bei der Inanspruchnahme	Übergreifende Projektansätze
				
Untersuchung kommunaler Portfolios	Durchführung von Beteiligungsprozessen	Anleitung bei der Antragstellung	Unterstützung des Mittelabrufs	Unterstützende Vergabeberatung
Konzeption förderfähiger Maßnahmen	Kommunikation mit Zuwendungsgebenden	Klärung von Detailfragen	Begleitung der Nachweisführung	Aufbau eines Fördermanagements
Förderempfehlungen zu Einzelvorhaben	Begleitung von Nachunternehmen	Qualitätssicherung der Antragsunterlagen	Verstetigung von Fördergegenständen	Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsuntersuchung

Das BMF trägt die Kosten ausgewählter Projekte.

Eine Auswahl von Projekten können Sie [hier](#) einsehen.

Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen.

***Sprechen Sie uns gerne direkt an
oder schreiben Sie uns eine E-Mail:***
darpmf@pd-g.de



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de

www.pd-g.de

